



**Sachlicher Teilregionalplan  
Windenergienutzung 2027  
der Region Havelland-Fläming**

vom 6. Juni 2024

Textteil

Anlage zur Satzung über den  
Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027  
der Region Havelland-Fläming  
gemäß Beschluss der Regionalversammlung Havelland-Fläming  
Nr. 11/04/01 vom 6. Juni 2024

**Erarbeitet von der:**

Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming

Oderstraße 65

14513 Teltow

[www.havelland-flaeming.de](http://www.havelland-flaeming.de)

Dieses Textdokument ist als Anlage Bestandteil der Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, die am 6. Juni 2024 von der Regionalversammlung beschlossen worden ist, und die mit Bescheid der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 26. September 2024 gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung genehmigt worden ist.

Potsdam, den 02.10.2024

Mike Schubert  
1. Stellvertreter des  
Vorsitzenden der Regionalversammlung

**Herausgeber:**

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
Oderstraße 65  
14513 Teltow

Telefon: 03328 3354 0  
Fax: 03328 3354 20  
E-Mail: [info@havelland-flaeming.de](mailto:info@havelland-flaeming.de)  
Internet: [www.havelland-flaeming.de](http://www.havelland-flaeming.de)

**Bearbeitungsstand:**

21. Mai 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Planungsanlass und Planungsabsicht</b> .....	<b>8</b>
<b>II. Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen und bisheriges Verfahren</b> .....	<b>9</b>
II.1. Rechtsgrundlagen .....	9
II.2. Rechtswirkungen .....	10
II.3. Verfahren .....	11
<b>III. Textliche Festlegungen</b> .....	<b>13</b>
<b>IV. Begründung</b> .....	<b>14</b>
IV.1. Allgemeine Anforderungen an die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung .....	14
IV.2. Planungskonzept .....	15
IV.2.1. Allgemeine Planungsziele .....	15
IV.2.2. Referenzanlage .....	16
IV.2.3. Vorbetrachtung zum Windpotenzial im Planungsraum .....	17
IV.2.4. Flächen, die aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden .....	18
IV.2.4.1. R 01 und R 02 Siedlungsgebiete .....	19
IV.2.4.2. R 03 Abstandszonen zu Siedlungsgebieten, die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen minimal eingehalten werden müssen .....	20
IV.2.4.3. R 04 und R 05 Naturschutzgebiete .....	22
IV.2.4.4. R 06 Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des LEP HR .....	23
IV.2.4.5. R 07 Gesperrte militärische Bereiche .....	24
IV.2.4.6. R 08 Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeflächen mit Sicherheitsflächen .....	24
IV.2.5. Weitere Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden .....	24
IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten .....	25
IV.2.5.2. W 02 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) .....	31
IV.2.5.3. W 03 Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung (Mindestgröße 5 Hektar) .....	32
IV.2.5.4. W 04 Mindestgröße von Vorranggebieten für die Windenergienutzung .....	34
IV.2.6. Kriterien für die ortsbezogene Einzelfallbewertung .....	35
IV.2.6.1. B 01 Kommunale Planungen und Konzepte, insbesondere Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festlegungen von Bebauungsplänen .....	35
IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange .....	36
IV.2.6.3. B 03 Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) [20] .....	37
IV.2.6.4. B 04: Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete) [19] .....	38
IV.2.6.5. B 05 Einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete (§ 22 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 3 und 11 BbgNatSchAG) [7] [2] .....	38

IV.2.6.6.	B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatschAG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatschAG) [7] [2] .....	39
IV.2.6.7.	B 07 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) [7].....	39
IV.2.6.8.	B 08 Gebiete in Naturparks (§ 27 BNatSchG) [7] (soweit keine Schutzgebiete) .....	40
IV.2.6.9.	B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ [43].....	40
IV.2.6.10.	B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach dem Entwurf des Kapitels 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Entwurf) [44] .....	41
IV.2.6.11.	B 11 Wasserschutzgebiete (§ 15 BbgWG i. V. m. §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes) [4] [32] .....	41
IV.2.6.12.	B 12 In Aufstellung befindliche bzw. neu festzusetzende Wasserschutzgebiete	42
IV.2.6.13.	B 13 Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer >1 ha .....	42
IV.2.6.14.	B 14 Bodendenkmale (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG) [9].....	43
IV.2.6.15.	B 15 Besonders landschaftsprägende Denkmale .....	43
IV.2.6.16.	B 16 Flächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft nach dem Stand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in Betracht kommen .....	45
IV.2.6.17.	B 17 Schutz- und Erholungswald nach § 12 LWaldG [31] .....	45
IV.2.6.18.	B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)..	46
IV.2.6.19.	B 19 Beeinflussungsbereiche von Telekommunikationsanlagen .....	46
IV.2.6.20.	B 20 Bestehende Windenergieanlagen.....	46
IV.2.6.21.	B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen (Freileitungen, Bahnstromleitungen) .....	47
IV.2.6.22.	B 22 Flächen, die für eine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung nach dem Stand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in Betracht kommen [46] .....	48
IV.2.6.23.	B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen .....	49
IV.2.6.24.	B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr .....	49
IV.2.6.25.	B 25 Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 1 und 2 WHG [32] .....	50
IV.2.6.26.	B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen.....	50
IV.2.6.27.	B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt .....	51
IV.2.6.28.	B 28 Beeinflussungsbereiche anderer Nutzungen, in denen sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auftreten können (Rücksichtnahmegebot) .....	52
IV.2.6.29.	B 29 Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen.	53
IV.2.6.30.	B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung.....	54
IV.2.6.31.	B 31 Obergrenze der Fläche eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung von 2.000 Hektar.....	55
IV.2.6.32.	B 32 Photovoltaik-Freiflächenanlagen .....	55

IV.3.	Ausarbeitung des Planungskonzepts.....	56
IV.3.1.	Bestimmen derjenigen Flächen, die aufgrund der Kriterien nach den Abschnitten IV.2.4 und IV.2.5 allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden .....	56
IV.3.2.	Ermittlung derjenigen Teilräume der Region, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind.....	56
IV.3.3.	Ermittlung der Flächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden (Potenzialflächen).....	57
IV.3.4.	Ermittlung der Vorranggebiete .....	58
IV.4.	Feststellungen zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels gemäß Artikel I BbgFzG .....	58
IV.5.	Anwendung der Festlegungen .....	60
<b>V.</b>	<b>Festlegungskarte .....</b>	<b>61</b>
<b>VI.</b>	<b>Ergänzende Unterlagen.....</b>	<b>62</b>
<b>VII.</b>	<b>Tabellarische Auflistung aller Planungskriterien .....</b>	<b>62</b>
<b>VIII.</b>	<b>Verzeichnis der Rechtsvorschriften .....</b>	<b>65</b>
<b>IX.</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>68</b>
<b>X.</b>	<b>Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen .....</b>	<b>70</b>
<b>XI.</b>	<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>70</b>
<b>XII.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>72</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgFzG	Brandenburgisches Flächenzielgesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
BbgWEAAbG	Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GIS	Geographisches Informationssystem
i. V. m.	in Verbindung mit
IRW	Immissionsrichtwert
LEP FS	Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
lfd.	laufend / fortlaufend
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LGB	Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
m. W. v.	Mit Wirkung vom

N	Norden
NatSchZustV	Naturschutzzuständigkeitsverordnung
NHN	Normalhöhennull
NO	Nordosten
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NW	Nordwesten
O	Osten
OT	Ortsteil
OVG	Oberverwaltungsgericht
PV	Photovoltaik
Rn.	Randnummer
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung
RegPI	Regionalplan
RegPI RL	Richtlinie für Regionalpläne
ROG	Raumordnungsgesetz
S	Süden
SO	Südosten
SPA	Special Protection Area
SW	Südwesten
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
VRW	Vorranggebiet Windenergienutzung
VV EED	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien
W	Westen
WEA	Windenergieanlage
WFK	Waldfunktionskartierung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
Z	Ziel der Raumordnung
z. B.	zum Beispiel

## I. Planungsanlass und Planungsabsicht

- 1 Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) [14] Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.
- 2 Das Gebiet der Region Havelland-Fläming besteht aus den Landkreisen
  - Havelland
  - Potsdam-Mittelmark und
  - Teltow-Flämingsowie den kreisfreien Städten
  - Brandenburg an der Havel und
  - Landeshauptstadt Potsdam.
- 3 Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wird aus dem Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) 2019 entwickelt. Gemäß Ziel 8.2 LEP HR sind Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg in Regionalplänen festzulegen. ([26] Anlage Landesentwicklungsplan S. 31)
- 4 Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020, der auch raumordnerische Festlegungen zur Windenergienutzung beinhaltet hatte, ist aufgrund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 2018 unwirksam [45]. Für die Region Havelland-Fläming bestehen daher zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 keine Festlegungen der Raumordnung zu Gebieten für die Nutzung der Windenergie.
- 5 Der Deutsche Bundestag hat mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 [11] und dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BNatSchG) [30] sowie weiteren Rechtsvorschriften einen veränderten Rechtsrahmen für den Ausbau der Windenergienutzung im Bundesgebiet geschaffen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen am 1. Februar 2023 kann das mit dem Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 verfolgte Konzept zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches herbeigeführt werden sollten, nicht mehr weiterverfolgt werden.
- 6 Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen<sup>1</sup>. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 [46] abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird.

---

<sup>1</sup> Beschluss-Nr.: 08/04/01

- 7 Mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 sollen auf Beschluss der Regionalversammlung Nummer 08/04/02 vom 17. November 2022 Gebiete für die Windenergienutzung in der Weise festgelegt werden, dass festgestellt werden kann, dass der Plan mit dem für die Region Havelland-Fläming zum Stichtag 31.12.2027 maßgeblichen regionalen Teilflächenziel<sup>2</sup> in Einklang steht.

## II. Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen und bisheriges Verfahren

### II.1. Rechtsgrundlagen

- 8 Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 erfüllt die Regionale Planungsgemeinschaft ihre Pflichtaufgabe gemäß § 4 Absatz 2 RegBkPIG. [14]
- 9 Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vertieft die Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz sowie den Raumordnungsplänen im Land Brandenburg ergeben und konkretisiert diese für den Planungsraum der Region Havelland-Fläming. (§ 2 Absatz 1 RegBkPIG). [14]
- 10 Für das Gebiet der Region Havelland-Fläming sind folgende landesplanerische Planungsdokumente gültig:
- das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) [23],
  - der § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro) von 2003 [24],
  - der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) von 2006 [25] sowie
  - der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) von 2019 [26]
- 11 Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) beauftragt die Regionalplanung durch Ziel 8.2, Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen. ([26] Seite 31)
- 12 Konkretisierend wird durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz – BbgFzG [12]) vom 2. März 2023 Folgendes geregelt:
- „Zum Erreichen der Flächenbeitragswerte für das Land Brandenburg nach Anlage 1 Spalte 1 und Spalte 2 zu § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 4) geändert worden ist, sind in jeder der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung bestimmten Regionen bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen (regionale Teilflächenziele). Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind verpflichtet, mindestens die zum Erreichen der regionalen Teilflächenziele notwendigen Flächen spätestens bis zu den in Satz 1 genannten Stichtagen in ihren Regionalplänen wirksam festzulegen.“ ([12] Seite 1)*
- 13 In Verbindung mit dem Beschluss der Regionalversammlung Nummer 08/04/02 vom 17. November 2022 bedeutet dies, dass mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung

---

<sup>2</sup> Siehe Randnummern 12 und 13

2027 mindestens 1,8 Prozent der Fläche des Regionsgebiets für die Windenergienutzung festgelegt werden müssen. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 muss bis zum 31.12.2027 in Kraft treten.

- 14 Für das Aufstellungsverfahren und die Inhalte des Regionalplans gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 [21].
- 15 Nach der am 28. Dezember 2022 öffentlich bekanntgemachten ersten Änderung der Richtlinie sind im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen.
- 16 Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ist von der Regionalen Planungsgemeinschaft eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf
- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
  - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Natura 2000 und (europäischer) Artenschutz
  - Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima,
  - Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
  - die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind (§ 8 Absatz 1 Satz 1 ROG [18]).

## **II.2. Rechtswirkungen**

- 17 Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 beinhaltet textliche und zeichnerische Festlegungen, die Ziele der Raumordnung darstellen. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG) [18].
- 18 Ziele der Raumordnung sind bei
- raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
  - Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie
  - Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen
- zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG) [18].
- 19 Mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 1 ROG sind Vorranggebiete Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG) [18]. Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind Gebiete, in denen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

- 20 Vorranggebiete haben keine Außenwirkung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erzeugt daher außerhalb der in der Festlegungskarte dargestellten Vorranggebiete keine raumordnerische Bindungswirkung.
- 21 Durch die von der Landesplanungsbehörde zu treffende Feststellung, dass der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 mit dem nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes zum betreffenden Stichtag maßgeblichen regionalen Teilflächenziel<sup>3</sup> im Einklang steht, tritt die gesetzliche Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 Satz 1 und 2 BauGB ein.<sup>4</sup>
- 22 Danach richtet sich im Gebiet der Region die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb der im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete nach § 35 Absatz 2 BauGB.
- 23 Mit Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels entfallen zugleich die zunächst fortgeltenden Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplans nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die betreffenden Flächennutzungspläne gelten im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. (§ 245e Absatz 1 BauGB)

### **II.3. Verfahren**

- 24 Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung war Bestandteil des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 [46], der in der Zeit vom 10. März 2022 bis einschließlich 10. Mai 2022 öffentlich ausgelegt worden war. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen war Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf Stellungnahmen abzugeben.
- 25 Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage, welche insbesondere durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 [11] eingetreten ist, hat die Regionalversammlung am 17. November 2022 den Aufstellungsbeschluss für einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht. [47] Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 [46] abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird.
- 26 Mit dem Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 begann ein eigenständiges Verfahren.
- 27 Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden im November 2022 aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 bedeutsam sein können (§ 9 Absatz 1 Satz 2 ROG).
- 28 Für die nach § 8 Absatz 1 ROG vorzunehmende Umweltprüfung wurde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet. Den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung berührt werden kann, war in der Zeit vom 2. Dezember 2022 bis zum 30. Januar 2023

---

<sup>3</sup> Siehe Randnummern 12 und 13

<sup>4</sup> Siehe Abschnitt IV.4

Gelegenheit gegeben, zum Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, Stellungnahme abzugeben. (§ 2a Absatz 1 Reg-BkPIG i. V. m. § 8 Absatz 1 ROG)

Mit Beschluss Nr. 09/05/01 vom 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 von der der Regionalversammlung gebilligt. Der Umweltbericht wurde von der Regionalversammlung zur Kenntnis genommen. Mit Beschluss Nr. 09/05/02 vom 15. Juni 2023 beschloss die Regionalversammlung, für den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 15. Juni 2023, seine Begründung, den Umweltbericht sowie ergänzende Unterlagen das Beteiligungsverfahren und die öffentliche Auslegung nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen.

Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wurde mit seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie ergänzenden Unterlagen vom 10. August 2023 bis einschließlich 10. Oktober 2023 bei der Regionalen Planungsgemeinschaft sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten der Region für jedermann zur kostenlosen Einsicht ausgelegt. Vom 10. August 2023 bis einschließlich 10. Oktober 2023 war der Öffentlichkeit sowie den nach § 2 Absatz 3 RegBkPIG in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027, zu seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie den ergänzenden Unterlagen Stellungnahmen abzugeben. Die öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 30 vom 2. August 2023. Der Planentwurf mit seiner Begründung und der Umweltbericht sowie die ergänzenden Unterlagen konnten zudem im Internet auf der Webseite <https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/> eingesehen werden. Auf diesen Sachverhalt wurde in der öffentlichen Bekanntmachung vom 2. August 2023 hingewiesen.

### III. Textliche Festlegungen

#### Z Vorranggebiete für die Windenergienutzung

(1) Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Region Havelland-Fläming sind:

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
03	Groß Ziescht	31	Petkus/Wahlsdorf
04	Jüterbog-Altes Lager	32	Hohenseefeld/Ihlow
05	Ferch	33	Deutsch Bork/Schlalach
06	Zollchow	34	Werbig (Niederer Fläming)
08	Kummersdorf-Gut	35	Jüterbog-Markendorf (Heidehof)
12	Nitzahn	36	Thyrow/Kerzendorf
15	Welsickendorf	37	Nauen
16	Reesdorf	38	Ketzin/Havel-Wustermark
17	Dahme/Mark-Ost	44	Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf
19	Prützke	45	Zülichendorf
23	Dretzen	48	Bredow/Zeestow
25	Wünsdorf	50	Golzow
26	Rietz bei Treuenbrietzen	51	Niemegk/Haseloff
28	Feldheim/Malterhausen	54	Wiesenhagen/Birkhorst
29	Christinendorf	55	Brandenburg an der Havel-Nord

(2) In den Vorranggebieten nach Absatz 1 sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

## **IV. Begründung**

### **IV.1. Allgemeine Anforderungen an die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung**

- 29 Die Anforderungen, die bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu erfüllen sind, ergeben sich insbesondere aus dem Raumordnungsgesetz sowie konkretisierenden landesrechtlichen Vorschriften. Aus dem Sachverhalt, dass die festzulegenden Vorranggebiete nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes geeignet sein sollen, den für das Land Brandenburg nach § 3 Absatz 1 WindBG [1] festgelegten Flächenbeitragswert zu erfüllen, können keine anderen Anforderungen abgeleitet werden. Der Bundesgesetzgeber hat im § 249 Absatz 6 Satz 1 BauGB klargestellt, dass die Festlegung von Gebieten, deren Flächeninhalte auf die zu erfüllenden Flächenbeitragswerte angerechnet werden können, nach den für die jeweiligen Planungsebene geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen erfolgt.
- 30 Mit der Vorgabe der Flächenbeitragswerte verknüpft der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, mit der planerischen Festlegung der dafür erforderlichen Gebiete. ([38] Seite 24) Durch die gesetzliche Integration quantitativer Vorgaben für die Flächenausweisung (Flächenbeitragswerte) in das Planungsrecht nach dem Baugesetzbuch verfolgt der Bundesgesetzgeber das Ziel, die Planung zu vereinfachen. ([38] Seite 17) Unangemessen hohe Anforderungen im Hinblick auf eine bestimmte Planungsmethodik oder auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum sollen vermieden werden. ([38] Seite 34) Für die Rechtswirksamkeit des betreffenden Plans – vorliegend des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 – ist es daher nach § 249 Absatz 6 Satz 2 BauGB auch unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Vorranggebieten geeignet sind.
- 31 Zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit des Erarbeitungsvorgangs sowie der Ergebnisse der Planung verfolgt die Regionale Planungsgemeinschaft das nachfolgend dargestellte Planungskonzept, das sich grundsätzlich an den Einschätzungen und Bewertungen, wie sie im Planungskonzept vom August 2020 [52] dargelegt sind, orientiert. Ein stufenweises Vorgehen anhand von Planungskriterien wird als zweckdienlich bewertet und beibehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft vertritt weiter die Einschätzung, dass die Unterscheidung zwischen Kriterien, die einheitlich im gesamten Planungsraum angewendet werden und solchen, bei denen orts- und einzelfallbezogene Entscheidungen vorzunehmen sind, eine effiziente Ermittlung der für die Festlegung als Vorranggebiet in Frage kommenden Flächen ermöglicht und zum Verständnis der vorgenommenen Bewertungen beiträgt.

## IV.2. Planungskonzept

### IV.2.1. Allgemeine Planungsziele

32 Die Regionale Planungsgemeinschaft verfolgt mit der Ausarbeitung des Planungskonzepts zur  
Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die Verwirklichung der folgenden  
allgemeinen Planungsziele:

**1. *Der Einfluss negativer Wirkungen, die vom Betrieb von Windenergieanlagen auf Mensch, Natur und Umwelt ausgehen, soll soweit wie möglich gemindert werden.***

33 Der Betrieb von Windenergieanlagen ist mit negativen Auswirkungen auf die Umgebung der  
Anlagenstandorte verbunden. Negative Auswirkungen sind insbesondere: Schallimmissionen  
(Lärm), Schattenwurf und visuelle Beeinträchtigungen.

34 Diese Auswirkungen können allgemein nicht vermieden werden, verringern sich aber mit zu-  
nehmendem Abstand zur Windenergieanlage. Durch eine geeignete Standortwahl kann daher  
dazu beigetragen werden, dass eine Beeinträchtigung betroffener Schutzgüter möglichst ge-  
ring ausfällt.

35 Schutzwürdig ist insbesondere die Wohnbevölkerung. Der Schutz vor gesundheitsgefährden-  
den Auswirkungen von Immissionen (Lärm, Schattenwurf) wird grundsätzlich durch die Ein-  
haltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Unterhalb der Schwelle  
der Gesundheitsgefährdung können Windenergieanlagen belästigende Wirkungen haben, die  
als Beeinträchtigung der Lebensqualität wahrgenommen werden. Das betrifft neben Schaller-  
eignissen geringerer Intensität vor allem die visuelle Wirkung von Windenergieanlagen. Das  
Empfinden visueller Beeinträchtigungen beruht hauptsächlich auf ästhetischen Bewertungen,  
nach denen Windenergieanlagen als Fremdkörper im Landschaftsraum wahrgenommen wer-  
den, welche die Natürlichkeit und Eigenart der Landschaft stören. Aufgrund ihrer Größe und  
ihres technisch geprägten Erscheinungsbilds und der von den Rotoren ausgeführten Drehbe-  
wegung können Windenergieanlagen insbesondere im Wohnumfeld als bedrohlich und deplat-  
ziert empfunden werden.

36 Das Umfeld bewohnter Gebiete sollte daher möglichst wenig für die Errichtung von Windener-  
gieanlagen in Anspruch genommen werden. Bei der Abwägung zwischen Gebieten, die gleich-  
ermaßen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen, soll siedlungsfernen  
Standorten bei der Festlegung als Vorranggebiet der Vorzug gegeben werden.

37 Auch auf andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kul-  
turgüter haben Windenergieanlagen negative Auswirkungen, die nicht allgemein vermieden  
werden können. Die Erheblichkeit der Auswirkungen kann jedoch dadurch verringert werden,  
dass Gebiete, in denen ein erhöhtes Konfliktpotenzial besteht oder in denen ein guter Erhal-  
tungszustand von besonderer Bedeutung ist, nicht oder nachrangig für die Festlegung von  
Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden.

**2. *Die Verwirklichung der Pläne und Absichten der Städte und Gemeinden für die räumliche Entwicklung ihrer Hoheitsgebiete soll nach Möglichkeit unterstützt bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden.***

38 Die Städte und Gemeinden werden die Windenergienutzung aufgrund von § 249 Absatz 1 und  
§ 245e BauGB nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB  
steuern können. In Bezug auf die Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsabsichten

soll daher bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung besondere Sorgfalt aufgewendet werden. Bei der Abwägung zwischen Gebieten, die gleichermaßen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen, soll denjenigen Standorten, die durch die Belegenheitskommune (am ehesten) unterstützt werden, bei der Festlegung als Vorranggebiet der Vorzug gegeben werden.

**3. Im Regionsgebiet soll eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht werden. Eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume soll vermieden werden.**

39 Die Standortauswahl nach dem Grundsatz der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutzungen und Schutzgütern – insbesondere Tiere, Pflanzen und Landschaft – führt im Ergebnis dazu, dass Teilräume der Region, in denen solche Konflikte vergleichsweise weniger festgestellt werden und die zudem eine geringe Siedlungsdichte aufweisen, in größerem Umfang für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden (allgemeines Planungsziel Nummer 1). Mit dem zunehmenden Ausbau der Windenergienutzung besteht für diese Teilräume daher die Gefahr der Überfrachtung der Landschaft mit Windenergieanlagen und des Verlustes der historisch gewachsenen Identität dieser Landschaftsräume. Bei der Abwägung zwischen Gebieten, die gleichermaßen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen, soll daher Standorten der Vorzug gegeben werden, die sich in bislang weniger durch Windenergieanlagen belasteten Teilräumen der Region befinden.

**4. Standorte, an denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, sollen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vorrangig berücksichtigt werden.**

40 Im Gebiet der Region Havelland-Fläming befinden sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung etwa 800 Windenergieanlagen in Betrieb. Das Durchschnittsalter dieser Anlagen beträgt etwa 15 Jahre. An Standorten, an denen Windenergieanlagen errichtet wurden, sind die damit verbundenen negativen Auswirkungen – wie beispielsweise die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder die Belastung durch Immissionen – bereits eingetreten. Auf diesen Zustand kann durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung aufgrund der Bestimmungen des § 249 Absatz 3 BauGB zumindest bis zum 31.12.2030 kein Einfluss genommen werden<sup>5</sup>. Um die Inanspruchnahme von bislang nicht mit Windenergieanlagen bebauten Flächen soweit wie möglich zu vermeiden, sollen Flächen, auf denen bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Abwägung mit unbebauten Flächen vorrangig berücksichtigt werden.

41 Die allgemeinen Planungsziele werden bei der Festlegung der Kriterien des Planungskonzepts berücksichtigt und bei der Abwägung zwischen Standortalternativen herangezogen.

42 Die allgemeinen Planungsziele können zueinander im Widerspruch stehen. Daher sind im Einzelfall auch die allgemeinen Planungsziele gegeneinander und untereinander abzuwägen.

#### **IV.2.2. Referenzanlage**

43 Vorranggebiete für die Windenergienutzung dienen der Verwirklichung von Vorhaben für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen werden in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind. Die Wirkung der Vorranggebiete beschränkt sich daher

---

<sup>5</sup> siehe dazu auch Randnummer 233

auf eine positive Nutzungszuweisung zugunsten der Windenergie auf der festgelegten Fläche. Eine darüber hinausgehende innergebietliche Steuerung in dem Sinn, dass Anlagenstandorte oder Anlagenparameter bestimmt werden, wird nicht bewirkt.

- 44 Für bestimmte auf der Ebene der Regionalplanung zu treffende Abwägungsentscheidungen sind jedoch begründete Annahmen zu konkreten Anlageparametern zugrunde zu legen. Das betrifft zum Beispiel Belange des Immissionsschutzes, Abstände zu Infrastrukturtrassen oder zu anderen konfligierenden Nutzungen.
- 45 Einflussreiche Parameter sind beispielsweise Nennleistung, Rotordurchmesser, Nabenhöhe und die verursachten Schallemissionen.
- 46 Diese Parameter können große Unterschiede aufweisen. Sie variieren vor allem zwischen den verschiedenen Nennleistungsklassen, sind aber auch innerhalb einer Größenklasse hersteller- und typenabhängig verschieden. Die auf der Ebene der Regionalplanung zu treffenden Abwägungsentscheidungen können jedoch nicht auf der Grundlage variabler Parameter vorgenommen werden bzw. von noch nicht konkretisierten Leistungs- und Konstruktionsmerkmalen der später in den Vorranggebieten zu errichtenden Anlagen abhängen.
- 47 Der Regionalen Planungsgemeinschaft kommt daher ein Beurteilungsspielraum und die Befugnis zur Typisierung zu. Das heißt, ihre planerischen Entscheidungen können an einer Referenzanlage ausgerichtet sein, deren Parameter auf der Grundlage begründeter Annahmen und mit dem Rückgriff auf Erfahrungswerte definiert werden.
- 48 Die Regionale Planungsgemeinschaft hat sich entschieden, für die bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts vorzunehmenden Abwägungsentscheidungen allgemein von einer Referenzanlage mit folgenden Parametern auszugehen:
- Nennleistung: 6,2 MW
  - Rotordurchmesser: 160 m
  - Nabenhöhe: 160 m
  - Gesamthöhe: 240 m
  - maximaler Schalleistungspegel: 105,6 dB
  - Anlaufwindgeschwindigkeit: 3 m/s [51]
- 49 Die Festlegung der Parameter der Referenzanlage hat keinen normativen Charakter, sondern dient ausschließlich der Begründung von Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Ausarbeitung des Planungskonzepts.
- 50 Die Herleitung und Begründung der Parameter der Referenzanlage ist in einer ergänzenden Unterlage dargestellt. (Abschnitt VI Nummer 1)

#### **IV.2.3. Vorbetrachtung zum Windpotenzial im Planungsraum**

- 51 Zur Beurteilung der Eignung eines Standortes für den Betrieb einer Windenergieanlage sind die vorherrschenden Windverhältnisse von entscheidender Bedeutung. Während die Betreiber von Windenergieanlagen Standorte mit einem höchstmöglichen potenziellen Energieertrag bevorzugen, ist dieser Sachverhalt bei der Festlegung von Vorranggebieten nicht besonders zu berücksichtigen.

- 52 Mit der Festlegung der Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 WindBG [1] hat der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarfe, die sich aus den Ausbauzielen und -pfaden des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Erreichen der Klimaschutzziele ergeben, bereits berücksichtigt.<sup>6</sup> Im Rahmen der räumlichen Planung besteht daher kein Optimierungsgebot in Bezug auf den potenziellen energetischen Ertrag.
- 53 Für die Festlegung von Vorranggebieten ist es vielmehr ausreichend, festzustellen, dass sich ein bestimmter Standort aufgrund der Windverhältnisse grundsätzlich für die Windenergienutzung eignet. Standorte, an denen kein ausreichendes Windpotenzial für den Betrieb von Windenergieanlagen gewährleistet ist, können als für die Windenergienutzung ungeeignet bewertet und von der weiteren Berücksichtigung im Planungskonzept ausgeschlossen werden. ([48] S. 5)
- 54 Die Beurteilung, ob die regionalen Windverhältnisse den Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich ermöglichen, wird auf Grundlage der Daten der räumlichen Verteilung des Jahresmittels der Windgeschwindigkeiten vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen an allen Standorten betrieben werden können, an denen die zu erwartende mittlere jährliche Windgeschwindigkeit mindestens der Anlaufwindgeschwindigkeit<sup>7</sup> der marktüblichen Windenergieanlagen entspricht. Nach den Parametern der von der Regionalen Planungsgemeinschaft definierten Referenzanlage<sup>8</sup> ist eine Anlaufgeschwindigkeit von 3 m/s maßgeblich.
- 55 Auf Grundlage der vom Deutschen Wetterdienst zur Verfügung gestellten Daten der mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit kann festgestellt werden, dass die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund im gesamten Gebiet der Region Havelland-Fläming den Wert von 3 m/s erreicht oder übersteigt. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist daher im gesamten Regionsgebiet grundsätzlich möglich.
- 56 Zur Bewertung der Eignung des Planungsraums für den Betrieb von Windenergieanlagen wird eine Ergänzende Unterlage zur Verfügung gestellt. (Abschnitt VI Nummer 2)

#### **IV.2.4. Flächen, die aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden**

- 57 Windenergieanlagen sind Bauwerke, die aufgrund ihrer Parameter und der von ihnen während des Betriebs verursachten Auswirkungen nicht in jeder Umgebung zugelassen werden können. Flächen, auf denen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft voraussichtlich rechtliche Hindernisse bestehen, werden für eine Festlegung als Vorranggebiet allgemein nicht in Betracht gezogen.
- 58 Solche Flächen identifiziert die Regionale Planungsgemeinschaft anhand der nachfolgenden Kriterien:

---

<sup>6</sup> Siehe Randnummer 30

<sup>7</sup> Windkraftanlagen werden von einer Regelelektronik bei einer bestimmten Windgeschwindigkeit in Betrieb genommen bzw. „angefahren“. Dieser vom Hersteller der Windenergieanlage typenabhängig festgelegte Wert der Mindestwindstärke für die Inbetriebnahme wird als „Anlaufwindgeschwindigkeit“ bezeichnet.

<sup>8</sup> Siehe Abschnitt IV.2.2

---

Tabelle 1 Kriterien, nach denen Flächen ermittelt werden, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung als Vorganggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden

R 01	Siedlungsgebiete (Siedlungsbestand Wohn- und Mischgebiete, Kur-, Klinikgebiete, Gewerbegebiete) ([58] Rn. 85)
R 02	Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn- und Misch-, Gewerbegebieten sowie Sondergebieten, soweit in ihnen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist ([58] Rn. 84).
R 03	Abstandszonen zu Siedlungen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ([58] Rn. 81): R 3.1 zu gewerblich genutzten Gebäuden in Gewerbegebieten von 220 m R 3.2 zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen von 420 m R 3.3 zu Wohngebäuden in Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten und urbanen Gebieten von 420 m R 3.4 zu Wohngebäuden allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten von 720 m R 3.5 zu Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten von 1160 m
R 04	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG ([58] Rn. 92, 93)
R 05	Im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG ([58] Rn. 94)
R 06	Flächen des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ([58] Rn. 96, 97)
R 07	Gesperrte militärische Bereiche, mit Betretungsverbot ([58] Rn. 88)
R 08	Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeflächen ([58] Rn. 89)

#### IV.2.4.1. R 01 und R 02 Siedlungsgebiete

- 59 Die Errichtung von Windenergieanlagen in Siedlungsgebieten ist rechtlich regelmäßig unzulässig. Windenergieanlagen sind durch den Gesetzgeber dem baurechtlichen Außenbereich zugeordnet. Soweit eine Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zu erwägen wäre, scheitert diese allgemein am Verstoß gegen das baurechtliche Einfügungsgebot (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB).
- 60 Die Verwirklichung von Windenergieanlagen in Siedlungsgebieten auf der Grundlage von § 30 BauGB ist, soweit nicht bereits andere Festsetzungen des Bebauungsplans entgegenstehen, wegen der Unvereinbarkeit mit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Absatz 6 Ziffer 1 BauGB) regelmäßig unzulässig.
- 61 Auszuschließen sind auch Gebiete, in denen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB zu beurteilen ist und die anderen Nutzungen dienen (beispielsweise Sondergebiete), es sei denn, die Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesen Gebieten zugelassen.
- 62 Nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) sind Windenergieanlagen auch in Gewerbegebieten und Industriegebieten zulässig. Die Regionale Planungsgemeinschaft schätzt jedoch ein, dass der Betrieb von Windenergieanlagen in Gewerbegebieten mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (siehe Rn. 63 und 69) in der Regel nicht vereinbar ist. Gewerbegebiete werden daher allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen. Diese Bewertung kann nicht für Industriegebiete vorgenommen werden. Zwar gilt auch in Industriegebieten die Gewährleistung

der gesunden Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung, allerdings mit geringeren Anforderungen. (siehe Rn. 63, 69 und 73) Auch wenn Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe und der durch sie bewirkten Emissionen ein hohes städtebauliches Konfliktpotenzial aufweisen, kann angenommen werden, dass ihre Errichtung im Einzelfall auch in bestehenden Industriegebieten zulässig sein kann. Die Berücksichtigung von Flächen in Industriegebieten kann daher der orts- und einzelfallbezogenen Prüfung überlassen bleiben.

*IV.2.4.2. R 03 Abstandszonen zu Siedlungsgebieten, die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen minimal eingehalten werden müssen*

63 Für die Errichtung von Windenergieanlagen ist nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) [6] eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn durch den Betrieb einer Windkraftanlage die Beurteilungspegel der Lärmimmissionen die in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) [22] genannten Immissionsrichtwerte (IRW) voraussichtlich überschreiten. Nach Abschnitt 6.1 der TA Lärm gelten für Immissionsorte<sup>9</sup> außerhalb von Gebäuden die nachfolgenden Immissionsrichtwerte:

Tabelle 2 Immissionsrichtwerte nach Abschnitt 6.1 der TA Lärm

a) in Industriegebieten	70 dB(A)	
	tags	Nachts
b) in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten	63 dB(A)	45 dB(A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

64 Danach kann die Errichtung von Windenergieanlagen an Standorten, bei denen die Prognose abzugeben ist, dass durch den Betrieb der Windenergieanlagen in benachbarten Siedlungsgebieten die Beurteilungspegel der Lärmimmissionen die nach den Buchstaben a) bis g) benannten Immissionsrichtwerte überschritten werden, nicht zugelassen werden. Die Umgebungsbereiche von Siedlungsgebieten, in denen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nicht gewährleistet werden kann, sind daher aus rechtlichen Gründen für eine Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht geeignet.

65 Der zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erforderliche Abstand ist von verschiedenen Sachverhalten abhängig, die bei der Aufstellung des Regionalplans noch nicht bekannt sind. Neben den meteorologischen Bedingungen und der physischen Beschaffenheit des Schall-

<sup>9</sup> Nach der Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 3 BImSchG werden die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen als „Emissionen“ bezeichnet. Der Ort der Einwirkung der Emissionen wird als „Immissionsort“ bezeichnet, der Ort der Entstehung der Emissionen im Gegensatz dazu als „Emissionsort“.

ausbreitungsraums haben insbesondere die Anzahl sowie die Leistungs- und Konstruktionsmerkmale der Windenergieanlagen Einfluss auf den immissionsschutzrechtlich gebotenen Abstand.

- 66 Die Regionale Planungsgemeinschaft hat sich entschieden, den bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts vorzunehmenden Abwägungsentscheidungen die Parameter einer Referenzanlage zugrunde zu legen, deren Leistungs- und Konstruktionsmerkmale auch in Bezug auf Schallimmissionen angewendet werden.<sup>10</sup>
- 67 Die Anzahl der Windenergieanlagen, die in einem Vorranggebiet errichtet werden können, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Dazu gehören neben der Größe und des Zuschnitts des Gebiets auch Faktoren wie Grundeigentum und Erschließungsmöglichkeiten. In Abhängigkeit von dieser – vorab nicht bestimmbar – Anzahl von Anlagen, variieren auch die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstände. Um eine begründete Aussage darüber treffen zu können, welche Abstände voraussichtlich keinesfalls unterschritten werden können, ist es daher sachgerecht auf die Emissionen einer einzelnen Anlage abzustellen.
- 68 Für die Beurteilung, der aus immissionsschutzrechtlichen Gründen voraussichtlich zwingend erforderlichen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten, hat die Regionale Planungsgemeinschaft die Akustik Bureau Dresden GmbH beauftragt unter Anwendung der Parameter einer Referenzanlage modellhafte Schallausbreitungsberechnungen für eine Windenergieanlage auszuführen [34]. Bei diesen Berechnungen wurden die geltenden Vorschriften zum Schallimmissionsschutz im Land Brandenburg berücksichtigt.
- 69 In der nachfolgenden Tabelle ist das Berechnungsergebnis dargestellt. Die Werte in der dritten Spalte geben an, bei welchem Abstand der in der zweiten Spalte angegebenen Immissionsrichtwerte (IRW) gerade noch eingehalten wird.

Tabelle 3 Beurteilungspegel der Zusatz- und Gesamtbelastung nachts für eine Windenergieanlage

Nutzungsart	IRW nachts in dB(A)	Abstand in m
Industriegebiet	70	10
Gewerbegebiet	50	218
Kern-, Dorf- und Mischgebiet	45	420
allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet	40	720
Kurgebiet, Krankenhäuser und Pflegeanstalten, reines Wohngebiet	35	1.160

Quelle: Akustik Bureau Dresden 2023 ([34] S. 14)

- 70 Den Berechnungen wurden die Immissionsrichtwerte für die Nacht zugrunde gelegt. Für Windenergieanlagen ist grundsätzlich ein Dauerbetrieb beabsichtigt. Bei einer Entscheidung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen stellen die Nachtwerte den maßgeblichen Bewertungsmaßstab dar.
- 71 Auf dieser Grundlage können die aus Gründen des gesetzlichen Immissionsschutzes zu Siedlungsgebieten einzuhaltenden Mindestabstandsradien differenziert nach Baunutzungsarten wie in der dritten Spalte der Tabelle 3 dargestellt ermittelt werden.

<sup>10</sup> Siehe Abschnitt IV.2.2 auf Seite 16

- 72 Für Wohngebäude außerhalb von Ortschaften wird der Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde gelegt. Diese Festlegung beruht auf der Einschätzung, dass die Wohnnutzung nach der Entscheidung des Gesetzgebers grundsätzlich dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zugeordnet ist, während der Außenbereich insbesondere der Verwirklichung der nach § 35 Absatz 1 BauGB privilegierten Vorhaben dienen soll. Deshalb kann die Wohnnutzung im unbeplanten Außenbereich nicht den gleichen Schutz beanspruchen, wie er für Wohngebäude im Siedlungszusammenhang zu gewähren ist. Der Schutzanspruch von Wohngebäuden im unbeplanten Außenbereich kann regelmäßig nicht über die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete anzusetzenden Richtwerte hinausgehen ([55] Rn. 27).
- 73 Aus den Berechnungen ergibt sich auch, dass bei Industriegebieten keine Abstandszonen zu berücksichtigen sind, da sich ein immissionsschutzrechtlich zulässigerer Immissionsort direkt am Turmfuß der Windenergieanlage befinden würde.
- 74 Nach den zugrunde gelegten modellhaften Schallausbreitungsberechnungen kann festgestellt werden, dass bei Unterschreitung der angegebenen Abstandswerte die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage mit den benannten Konstruktionsmerkmalen voraussichtlich unzulässig ist, da die Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 BImSchG nicht vorliegt.

#### *IV.2.4.3. R 04 und R 05 Naturschutzgebiete*

- 75 Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist (§ 23 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG [7]). In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG).
- 76 Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind u. a. mit Bodenversiegelung, der Beseitigung von Vegetation und Emissionen verbunden, wodurch negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft verursacht werden. Unabhängig von den in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen im konkreten Einzelfall festzulegenden näheren Bestimmungen werden daher in jedem Fall die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile bewirkt bzw. Störungen hervorgerufen.
- 77 Obwohl gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung vom Beschädigungs-, Veränderungs- und Störungsverbot gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist, besteht keine objektive Ausnahme- oder Befreiungslage. Da Windenergieanlagen nicht standortgebunden sind, müssen sie auch nicht notwendigerweise in Naturschutzgebieten errichtet werden. Angesichts ihrer Größe und technischen Eigenart führen Windenergieanlagen auch stets zu einer Beschädigung und Veränderung des Naturschutzgebietes, die im Hinblick auf den umfassenden Schutz des Gebietes nicht mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Es wird daher eingeschätzt, dass die benannten Befreiungsvoraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Natur-

schutzgebieten regelmäßig nicht vorliegen ([58] Rd. 93). Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten werden daher für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht gezogen.

- 78 Bei im Verfahren befindlichen Naturschutzgebieten gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) i. V. m. § 22 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG gilt, dass ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung in dem betreffenden Gebiet nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung alle Handlungen und Maßnahmen, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern, für die Dauer von drei Jahren verboten sind. Die betreffenden Gebiete können zumindest in diesem Zeitraum für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht in Betracht gezogen werden. ([58] Rd. 94).

#### *IV.2.4.4. R 06 Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des LEP HR*

- 79 Beim Ziel 6.2 LEP HR handelt es sich um eine letztabgewogene, verbindliche Vorgabe der übergeordneten Landesplanung. Ziele der Landesplanung sind bei der Aufstellung von Regionalplänen zu beachten und sind einer Abwägung durch die Regionalen Planungsgemeinschaft nicht zugänglich (§ 4 Absatz 1 ROG). Gegebenenfalls in Erwägung zu ziehende Abweichungsentscheidungen dürfen nicht über eine Anpassung an bislang noch nicht abgewogene Verhältnisse hinausgehen und den Schutzzweck des Freiraumverbunds nicht unterminieren. Soweit durch die Abwägungsentscheidung der Landesplanungsbehörde auch der Ausschluss der Ansiedlung von Windenergieanlagen umfasst ist, ist eine positive Standortentscheidung für die Windenergienutzung innerhalb der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbunds durch die Regionale Planungsgemeinschaft rechtlich unzulässig.
- 80 Der Absatz 1 der Zielfestlegung definiert eine Ausschlusswirkung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die eine Funktionsbeeinträchtigung des Freiraumverbunds bewirken. Dazu wird in der Zielbegründung erläutert, dass auch Windenergieanlagen zu den beeinträchtigenden raumbedeutsamen Inanspruchnahmen gehören, da sie die angestrebte Verbundstruktur stören oder aufheben, in den Naturhaushalt eingreifen und die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild beeinträchtigen ([26] S. 77).
- 81 Damit ist ausdrücklich festgestellt, dass die Inanspruchnahme des Freiraumverbunds für die Ansiedlung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden soll und dass die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch die Regionalen Planungsgemeinschaften außerhalb der Gebietsabgrenzung des Freiraumverbunds erfolgen soll.
- 82 Soweit das Ziel 6.2 LEP HR mit dem Absatz 2 Ausnahmen von der Regelfestlegung des Absatzes 1 zulässt, begründen diese keine ausnahmsweise Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen, da die Ansiedlung von Windenergieanlagen grundsätzlich auch auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes ausgeführt werden kann ([58] Rn. 96, 97)<sup>11</sup>.
- 83 Im Ergebnis entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft, dass Flächen des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des LEP HR aufgrund der Bindungswirkung des § 4 Absatz 1 ROG

---

<sup>11</sup> Die Einschätzungen des Senats betreffen Ziel 5.2 des LEP B-B. Da die Zielfestlegungen 6.2 des LEP HR und 5.2 des LEP B-B inhaltlich im Wesentlichen übereinstimmen und auch die gleiche Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, können diese Aussagen auch auf den Freiraumverbund nach LEP HR übertragen werden.

allgemein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden.

- 84 Nach § 249 Absatz 5 Satz BauGB können Flächen des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des LEP HR für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels<sup>12</sup> erforderlich ist. Ausweislich der Feststellungen in Abschnitt IV.4 ist das jedoch nicht der Fall.

#### *IV.2.4.5. R 07 Gesperrte militärische Bereiche*

- 85 Militärische Bereiche sind alle Anlagen, Einrichtungen und Schiffe der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte, insbesondere Kasernen sowie Standort- und Truppenübungsplätze. Militärische Bereiche unterliegen regelmäßig Betretungsverboten bzw. Betretungseinschränkungen. Näheres wird u. a. durch das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen vom 12. August 1965 [10] geregelt.

- 86 In den militärischen Sicherheitsbereichen verfügt die Regionale Planungsgemeinschaft über keinerlei Zuständigkeit und kann die Ansiedlung von Windenergieanlagen nicht sicherstellen. Militärische Bereiche werden daher aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen. ([58] Rd. 88).

- 87 Die betreffenden Gebiete sind auf der Grundlage der Mitteilung der zuständigen Stellen zu ermitteln und bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht zu berücksichtigen.

#### *IV.2.4.6. R 08 Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeflächen mit Sicherheitsflächen*

- 88 Windkraftanlagen sind Luftfahrthindernisse im Sinne des § 14 LuftVG. [15] Auf Start- und Landebahnen sowie in deren Sicherheitsflächen können Windenergieanlagen nicht errichtet und betrieben werden.

### **IV.2.5. Weitere Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden**

- 89 Im Gegensatz zu den in Abschnitt IV.2.4 genannten Flächen, die bereits aus rechtlichen Gründen nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden, sind die nachfolgend genannten Flächen nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft einer Bebauung mit Windenergieanlagen grundsätzlich zugänglich, werden von ihr jedoch gleichermaßen allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen.

- 90 Die Entscheidung, bestimmte Flächen für eine Festlegung als Vorranggebiet allgemein nicht in Betracht zu ziehen, liegt im Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese Entscheidung inhaltlich plausibel und begründet ist. Allgemein können alle Bereiche ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden ([57] Rn. 107). Anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien bestimmt die Regionale Planungsgemeinschaft weitere Flächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht gezogen werden:

---

<sup>12</sup> Siehe Randnummer 12

Tabelle 4 Kriterien, nach denen die Regionale Planungsgemeinschaft weitere Flächen bestimmt, die für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht gezogen werden

W 01	<p>Mindestabstände zu bewohnten Gebieten:</p> <p>W 1.1 zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen (weniger als fünf Wohngebäude) von 725 m</p> <p>W 1.2 zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen von 1.100 m</p> <p>W 1.3 zu Gebäuden in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten von 2.000 m</p>
W 02	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
W 03	<p>Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung mit einer Mindestgröße von 5 Hektar [42][41]:</p> <p>W 03.01 Wald auf erosionsgefährdetem Standort (2100) <sup>13</sup></p> <p>W 03.02 Wald auf exponierter Lage (2200)</p> <p>W 03.03 Lokaler Klimaschutzwald (3100)</p> <p>W 03.04 Lokaler Immissionsschutzwald (3200)</p> <p>W 03.05 Lärmschutzwald (3300)</p> <p>W 03.06 Sichtschutzwald (4100)</p> <p>W 03.07 Kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet (5400)</p> <p>W 03.08 Naturwald (7200)</p> <p>W 03.09 Aboretum</p> <p>W 03.10 Forstsaatgutbestand (7510)</p> <p>W 03.11 Samenplantage (7520)</p> <p>W 03.12 Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung (7610)</p> <p>W 03.13 Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung (7620)</p> <p>W 03.14 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung (7710)</p> <p>W 03.15 Waldfläche mit hoher geologischer Bedeutung (7720)</p> <p>W 03.16 Bestattungswald</p> <p>W 03.17 Forstliche Genressource</p> <p>W 03.18 Erholungswald mit Intensitätsstufe 01 (8101)</p> <p>W 03.19 Erholungswald mit Intensitätsstufe 02 (8102)</p>
W 04	Flächen kleiner 28 Hektar (Mindestgröße)

#### IV.2.5.1. W 01 Mindestabstände zu bewohnten Gebieten

- 91 Im Abschnitt IV.2.4.2 wurden bereits Mindestabstände ermittelt, die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zwischen Siedlungsgebieten und Windenergieanlagen voraussichtlich nicht unterschritten werden können.
- 92 Darüber hinaus ist im Land Brandenburg ein gesetzlicher Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und bewohnten Gebieten im Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) festgelegt.[13] Im § 1 des BbgWEAAbG ist geregelt, dass die baurechtliche Privilegierung (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB) für die Errichtung von Windenergieanlagen nur dann Anwendung findet, wenn die Anlagenstandorte einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§

<sup>13</sup> In den Klammern: Schlüsselnummern nach Kartierungsleitfaden [42][41]

30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten.

93 Bei einer Festlegung des Mindestabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und bewohnten Gebieten auf 1.000 Meter könnte sich die Regionale Planungsgemeinschaft daher auf die vom Landesgesetzgeber vorgenommene Bewertung berufen, dass ein solcher Abstand im Sinne eines Vorsorgeabstands angemessen ist. ([39] Seite 5)

94 Grundsätzlich wäre die Regionale Planungsgemeinschaft aufgrund von Artikel 2 Nummer 2 Brandenburgisches Flächenzielgesetz (BbgFzG) auch berechtigt, abweichend vom § 1 Bbg-WEAAbG einen geringen Mindestabstand als 1.000 Meter anzuwenden. Dabei wären zumindest beim Erreichen der in Abschnitt IV.2.4.2 benannten Abstände untere Grenzen gesetzt.

95 Von der Regionalen Planungsgemeinschaft werden die in Tabelle 4 Zeile 1 dargestellten Mindestabstände zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und bewohnten Gebieten angewendet.

96 Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt:

Der Betrieb von Windenergieanlagen ist mit negativen Auswirkungen auf die in deren Umgebung lebenden Menschen verbunden. Negative Auswirkungen sind insbesondere Schallimmission (Lärm) und Schattenwurf.

Dabei sind Schallemissionen (Lärm) von besonderer Bedeutung, da sich diese dauerhaft auf die Wohnbevölkerung auswirken<sup>14</sup>. Der von Windenergieanlagen ausgehende Schall entsteht hauptsächlich durch die Bewegung der Rotoren im Wind und wird wesentlich durch die Drehzahl des Rotors beeinflusst. Die Einwirkung des von einer Windenergieanlage verursachten Schalls auf einen Ort in ihrer Umgebung ist jedoch von einer Reihe weiterer sehr unterschiedlicher Faktoren abhängig. Neben anlagenspezifischen Parametern (z. B. Höhe, Rotordurchmesser, Leistungstärke oder die Methode der Leistungsregulierung (pitch oder stall)) ([33] S. 14), sind dabei auch Umgebungsbedingungen wie Vegetation, Bebauung und Relief sowie veränderliche Bedingungen, beispielsweise Windrichtung, Lufttemperaturen und Luftschichten von Einfluss.

97 Wird durch eine Schallimmissionsprognose festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm eingehalten sind (Tabelle 2 auf S. 20) und andere Belange und Vorschriften nicht entgegenstehen, besteht ein Anspruch auf die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer oder mehrerer Windenergieanlagen (§ 6 Absatz 1 BImSchG). Die Bewertung, ob die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, hat in einer ortsbezogenen Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

98 Es liegt jedoch im Ermessen der Regionalen Planungsgemeinschaft, eigene Erwägungen darüber abzustellen, welche Mindestabstände zwischen den Vorranggebieten für die Windenergienutzung und immissionsgefährdeten Gebieten eingehalten werden sollen. Im Interesse der Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels, negative Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu mindern<sup>15</sup>, wäre es wünschenswert, möglichst große Abstände zu bewohnten Gebieten einzuhalten.

---

<sup>14</sup> Zur Einhaltung von Richtwerten für optische Immissionen (Schattenwurf) siehe [52] S. 28.

<sup>15</sup> Siehe Randnummern 35 und 36

- 99 Die Festlegung von Mindestabständen zu anderen Nutzungen durch die Regionale Planungsgemeinschaft kann jedoch nicht willkürlich erfolgen, sondern ist das Ergebnis einer Abwägungsentscheidung. Diese Abwägungsentscheidung beruht auf einer wertenden Betrachtung des Aspekts der Gewährleistung eines ausreichenden Standards gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Absatz 6 Ziffer 1 BauGB) einerseits und der durch den Gesetzgeber getroffenen bauplanungsrechtlichen Privilegierungsentscheidung für die Errichtung von Windenergieanlagen (§ 35 Absatz 1 Ziffer 5 BauGB, § 6 Absatz 1 BImSchG) andererseits.
- 100 Für die Festlegung und Begründung von Mindestabständen zu bewohnten Gebieten, folgt die Regionale Planungsgemeinschaft den nachfolgenden Erwägungen und Bewertungen:
- Zugrunde gelegt wird der Schallausbreitungsweg von Windenergieanlagen mit einem maximalen Schallleistungspegel von 105,6 dB (siehe Referenzanlage auf S. 17).
  - Maßstab der Bewertung ist die Immissionsprognose für eine Gruppe von fünf Windenergieanlagen.
- 101 Die Festlegung, dass eine Immissionsprognose für fünf Windenergieanlagen Maßstab der Bewertung sein soll, steht nicht im Widerspruch zu der Entscheidung, dass Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens drei Windenergieanlagen Raum bieten sollen ([49] S. 10), da aufgrund der Größe der Vorranggebiete regelmäßig mehr als nur drei Windenergieanlagen in der Umgebung eines Siedlungsbereichs errichtet werden können.<sup>16</sup>
- 102 Es wäre grundsätzlich auch gerechtfertigt, von größeren Anzahlen von Windenergieanlagen, beispielsweise sieben oder zehn, auszugehen. Die Abwägungsentscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft müssen jedoch nicht an besonders nachteiligen Konstellationen ausgerichtet sein, so dass eine Gruppe von fünf Windenergieanlagen als geeigneter Maßstab für die Ermittlung der nach dem Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft minimal einzuhaltenden Abstände zu bewohnten Gebieten angesehen werden kann.
- 103 Für die Ermittlung der einzuhaltenden Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und bewohnten Gebieten wurde die Akustik Bureau Dresden GmbH beauftragt, unter Anwendung der Parameter der Referenzanlage modellhafte Schallausbreitungsberechnungen auszuführen [34]. Bei diesen Berechnungen wurden die geltenden Vorschriften zum Schallimmissionsschutz im Land Brandenburg berücksichtigt.
- 104 In der nachfolgenden Tabelle ist das Berechnungsergebnis für eine Gruppe von fünf Windenergieanlagen dargestellt. Aufgrund der Gruppenkonstellation kann für jeden Immissionsrichtwert (IRW) jeweils ein unterer und ein oberer Abstandswert ermittelt werden, bei dem der Richtwert gerade noch eingehalten wird.

Tabelle 5 Beurteilungspegel der Zusatz- und Gesamtbelastung für eine Gruppe von fünf Windenergieanlagen

Nutzungsart	IRW nachts in dB(A)	Unterer Abstands- wert in m	Oberer Abstands- wert in m
Gewerbegebiet	50	280	360
Kern-, Dorf- und Mischgebiet	45	590	725

<sup>16</sup> Im Ergebnis der Ausarbeitung des Planungskonzepts ist nur ein Vorranggebiet ermittelt worden, in dem voraussichtlich weniger als fünf Windenergieanlagen errichtet werden können.

allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet	40	1.070	1.250
reines Wohngebiet, Kurgebiet, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	35	1.800	2.000

Quelle: Akustik Bureau Dresden 2023 ([34] S. 15)

Die Regionale Planungsgemeinschaft hält es nicht für erforderlich, eigene Maßstäbe für den Immissionsschutz bei Gewerbegebieten anzulegen und dafür pauschale Mindestabstände festzulegen. In diesen Fällen kann die Beurteilung der Einzelfallbewertung dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen bleiben.

- 105 Auf der Grundlage der ermittelten Abstandswerte nach Tabelle 5 und der nachfolgenden Erwägungen entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft, die in der Tabelle 6 aufgeführten Mindestabstände zu immissionsschutzrechtlich relevanten Nutzungen festzulegen. Dabei werden die gerundeten Abstandswerte nach Spalte 3 bzw. 4 der Tabelle 5 zugrunde gelegt.

Tabelle 6 Mindestabstände zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und bewohnten Gebieten nach Festlegung durch die Regionale Planungsgemeinschaft

	<b>Abstand zu</b>	<b>Mindestabstand</b>
W 1.1	Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen (weniger als fünf Wohngebäude)	725 m
W 1.2	Wohngebäuden in Ortslagen in Dorfgebieten, Mischgebieten, Kerngebieten, urbanen Gebieten, allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten sowie bei mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäude außerhalb von Ortslagen	1.100 m
W 1.3	Gebäuden in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten	2.000 m

Zur Begründung werden die folgenden Feststellungen und Bewertungen getroffen:

- 106 Zur Gewährleistung eines angemessenen Standards des Schutzes der Menschen vor Schalleinwirkungen, die von den in Vorranggebieten errichteten Windenergieanlagen ausgehen, trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die Entscheidung, für Wohngebäude in Ortslagen allgemein den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu berücksichtigen (W 1.2). Diese Entscheidung erfolgt, um Immissionsbelastungen für das Wohnen in dörflichen Mischgebieten möglichst gering zu halten. Durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind regelmäßig Regionsteile mit einer vergleichsweise geringeren Bevölkerungsdichte und kleinen Dörfern betroffen. Dörfliche Siedlungsgebiete haben sich in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt und sind den allgemeinen Wohngebieten ähnlicher geworden. Sie sind heute oft nicht mehr durch die Landwirtschaft geprägt, die vorhandenen gewerblichen Nutzungen sind oft weniger störend. Diese Veränderungen beeinflussen auch das Empfinden der Bewohner, die störenden Einflüssen gegenüber sensibler geworden sind. Diesem Umstand soll durch die Gleichstellung mit den allgemeinen Wohngebieten Rechnung getragen werden.
- 107 Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet daher, den Mindestabstand zu Wohngebäuden innerhalb von Ortschaften allgemein an der Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) auszurichten und nach dem unteren Abstandswert der Tabelle 5 Spalte 3 auf 1.100 m festzulegen. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist der untere Abstandswert anwendbar, da auf diese Weise eine ausreichende Vorsorge hinsichtlich möglicher Immissionsbelastungen gewährleistet werden kann. Grundsätzlich ist festzustellen, dass

eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in jedem Einzelfall durch die gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist<sup>17</sup>. Als Maßstab für die Festlegung der allgemein einzuhaltenden Mindestabstände kann daher auf eine typischerweise zu erwartende Konfliktsituation abgestellt werden. Diese besteht darin, dass Windenergieanlagen im Umfeld dörflicher Siedlungsgebiete errichtet werden sollen, für die der geringere Immissionsrichtwert von 45 dB(A) maßgeblich ist.<sup>18</sup> Der untere Abstandswert für den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) gewährleistet daher auf der Ebene der Regionalplanung ein ausreichendes Maß an Sicherheit.

- 108 Für die Festlegung der Mindestabstände zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft auf den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) abgestellt. Auch im Außenbereich mögen beeinträchtigende Umwelteinwirkungen geringer geworden sein und die Bewohner stärker das Bedürfnis nach einem ruhigen Wohnumfeld entwickelt haben. Das stellt jedoch keine Rechtfertigung für eine erhöhte Schutzwürdigkeit dar. Nach der Entscheidung des Gesetzgebers ist das Wohnen dem Außenbereich fremd. Der Gesetzgeber hat die Wohnnutzung grundsätzlich dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zugeordnet, während der Außenbereich insbesondere der Verwirklichung der nach § 35 Absatz 1 BauGB privilegierten Vorhaben dienen soll. Das bedeutet auch, dass die von den baurechtlich privilegierten Windenergieanlagen verursachten Emissionen im Außenbereich in einem höheren Maße als zumutbar hinzunehmen sind. Diese vom Gesetzgeber vorgegebene grundsätzliche Gewichtung soll durch die Abwägungsentscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht umgekehrt werden. Dem Wohnen dienende Gebäude außerhalb von Ortslagen werden daher mit der Schutzwürdigkeit von Mischgebieten berücksichtigt ([55] Rn. 27). Die Festlegung des Mindestabstands auf 725 Meter orientiert sich am oberen Abstandswert der vierten Spalte der Tabelle 5.
- 109 Das Wohnen im Außenbereich findet in der Region allerdings in unterschiedlichen Formen und baulichen Strukturen statt. Neben einzelnen Gehöften, Forsthäusern, ehemaligen Ziegeleien und Mühlen gibt es häufiger auch kleinere und größere Splittersiedlungen unterschiedlicher Entstehung und Geschichte, bei denen ein siedlungsartiger Charakter zu erkennen ist. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist eine Gruppe von mindestens fünf Wohngebäuden als Kleinstsiedlung anzusehen, der immissionsschutzrechtlich ein höheres Maß an Schutzwürdigkeit zugesprochen werden kann.
- 110 Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet daher bei Gruppen von mindestens 5 Wohngebäuden außerhalb von Ortschaften das gleiche Abstandskriterium wie für Ortslagen anzulegen (W 1.2) ([52] S. 34 f.). Eine Ausnahme bilden hier Wohngebäude im Außenbereich, in deren Umfeld bereits Windenergieanlagen angesiedelt sind. Eine besondere Rücksichtnahme ist in diesen Fällen nicht begründet, da mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kein Einfluss darauf genommen werden kann, ob Anlagen außerhalb von Vorranggebieten nach ihrer endgültigen Außerbetriebnahme durch leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden (sogenanntes Repowering). Bei diesen Gebäuden muss daher unabhängig von der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung damit gerechnet werden,

---

<sup>17</sup> Siehe Randnummern 63 und 99

<sup>18</sup> Durch Auswertung von Genehmigungsanträgen für insgesamt 163 Windenergieanlagen im Gebiet der Region hat die Regionale Planungsstelle ermittelt, dass von 285 betrachteten Immissionsorten in 218 Fällen (76 Prozent) ein Immissionsrichtwert von über 40 dB(A) maßgeblich war.

dass in ihrem Umfeld Windenergieanlagen bestehen bleiben und modernisiert werden.<sup>19</sup> In diesen Fällen ist der Immissionsrichtwert für Wohngebäude im Außenbereich anzuwenden.

- 111 Für Gebäude in Kurgebieten, Krankenhäuser und Pflegeanstalten wird der Mindestabstand aufgrund des oberen Abstandswerts nach der Spalte 4 der Tabelle 5 auf 2.000 Meter festgelegt. Dieser Abstandswert wäre auch für reine Wohngebiete zutreffend. Reine Wohngebiete konnten im Gebiet der Region nicht ermittelt werden und wurden auch nicht mitgeteilt.
- 112 Es ist grundsätzlich zu bedenken, dass die Festlegung von immissionsschützenden Mindestabständen zu anderen Nutzungen nach dem Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht das Ziel verfolgen kann, alle denkbaren Immissionssituationen zu berücksichtigen und allgemein zu gewährleisten, dass bei einer Grenzbebauung der Vorranggebiete die Immissionsrichtwerte in jedem Fall eingehalten sind. Maßstab der durch die Regionale Planungsgemeinschaft zu treffenden Abwägungsentscheidungen ist die angemessene Bewertung einer typischerweise erwartbaren Konfliktlage. Die vorgenommene Ermittlung der Abstandszonen beruht auf begründeten Annahmen und nachvollziehbaren Erwägungen, die an den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften orientiert sind. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat sich insbesondere dafür entschieden, das Wohnen in dörflichen Mischgebieten der allgemeinen Wohnnutzung gleichzustellen, um einen bei der Errichtung von Windenergieanlagen häufig vorkommenden Nutzungskonflikt positiv im Sinne der Wohnbevölkerung zu beeinflussen. Im konkreten Einzelfall können sich diese Abstandswerte jedoch als nicht ausreichend erweisen.
- 113 Wird trotz der Einhaltung der festgelegten Mindestabstände im Einzelfall festgestellt, dass der maßgebliche Immissionsrichtwert überschritten wäre, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch geeignete Nebenbestimmungen – beispielsweise die Anordnung des modifizierten Nachtbetriebs – sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten bleiben.
- 114 Bei der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft über einen Mindestabstand zu bewohnten Gebieten ist auch zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber dazu mit § 1 BbgWEAAbG bereits eine Festlegung getroffen hat. Ein offensichtlicher Wertungswiderspruch zwischen der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft und der des Gesetzgebers ist zu vermeiden.
- 115 Andererseits gibt es auch keinen erkennbaren Anlass, geringere Mindestabstände in Erwägung zu ziehen. Wie zuvor festgestellt, muss damit gerechnet werden, dass auf einen konkreten Immissionsort auch mehr als nur fünf Windenergieanlagen einwirken können, so dass im Einzelfall erheblich höhere Lärmbelastungen als modellhaft angenommen möglich sind. Weiter ist zu bedenken, dass es auch das Interesse geben kann, Windenergieanlagen zu errichten, deren maximaler Schalleistungspegel den des Referenzwertes von 105,6 dB übertrifft.
- 116 Für Sonderbauflächen (soweit nicht Kur-, Klinik und Pflegeeinrichtungen betreffend) werden keine pauschalen Abstandswerte festgelegt, da sich das jeweilige Schutzbedürfnis nur aus der konkret festgelegten oder beabsichtigten Nutzung ableiten lässt. Eine das gesamte Regionsgebiet einheitlich erfassende Sachverhaltsermittlung ist nicht zu rechtfertigen, da eine entsprechende Prüfung in der orts- und einzelfallbezogenen Abwägung vorgenommen werden kann.

---

<sup>19</sup> Siehe dazu auch B 20 auf Seite 46

- 117 Die Regionale Planungsgemeinschaft sieht gleichfalls keine Erforderlichkeit für reine Wohngebiete ein allgemeines Abstandskriterium festzulegen. Auch in diesen Fällen kann eine orts- und einzelfallbezogene Berücksichtigung vorgenommen werden.

#### IV.2.5.2. W 02 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

- 118 Landschaftsschutzgebiete sind auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes rechtlich festgesetzte Landschaftsräume, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

- 119 In der Region Havelland-Fläming bestehen 23 festgesetzte Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von etwa 355.800 Hektar. Die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer charakteristischen Merkmale sowie die Gewährleistung ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit sind von erheblicher Bedeutung für den Erhalt und die Herstellung eines guten ökologischen Zustands. In der Region Havelland-Fläming ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten – bis auf zwei Ausnahmen<sup>20</sup> – bislang nicht zugelassen worden.

- 120 Der Bundesgesetzgeber hat in § 26 Absatz 3 BNatSchG Folgendes geregelt:

*„In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“ [7]*

- 121 Aufgrund dieser Vorschrift ist festzustellen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft rechtlich nicht gehindert ist, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Landschaftsschutzgebieten festzulegen, soweit sich die betreffenden Flächen nicht in einem Natura-2000-Gebiet oder einer Stätte des Natur- und Kulturerbes der Welt befinden.

- 122 Die Regionale Planungsgemeinschaft entscheidet jedoch, Landschaftsschutzgebiete allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen.

---

<sup>20</sup> Eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 62 m wurde im Jahr 1995 im Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ an einem Standort in der Gemarkung Garry, Gemeinde Rabenstein/Fläming errichtet. Eine weitere Anlage mit einer Gesamthöhe von 138 m befindet sich seit dem Jahr 2002 unmittelbar an der Grenze des Geltungsbereichs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Brandenburger Wald- und Seengebiet" in der Gemarkung Viesen der Gemeinde Rosenau.

Zur Begründung dieser Entscheidung wird Folgendes ausgeführt:

- 123 Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Sie bewirken regelmäßig die Beeinträchtigung von Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten und greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.
- 124 Aufgrund ihrer Gestalt und Größe verursachen sie eine weiträumig wirksame Veränderung der Landschaft, die als ein Verlust von Natürlichkeit und Ungestörtheit des Landschaftsbildes wahrgenommen wird und den Erholungswert des betroffenen Landschaftsraums beeinträchtigen kann.
- 125 Natürliche Eigenart der Landschaft, Ungestörtheit und die besondere Eignung für die naturnahe Erholung sind allgemein wertgebende Merkmale von Landschaftsschutzgebieten zu deren Schutz und Pflege diese Gebiete eigens eingerichtet sind.
- 126 Für die durch die Regionale Planungsgemeinschaft zu treffenden Entscheidungen über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist es daher nicht unmittelbar maßgeblich, dass der Bundesgesetzgeber die Entscheidung getroffen hat, dass auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnungen nicht anzuwenden sind.
- 127 Mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 verfolgt die Regionale Planungsgemeinschaft unter anderem das allgemeine Planungsziel, die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Weise vorzunehmen, dass negative Umweltauswirkungen möglichst geringe Konflikte verursachen und Schutzgüter wie beispielsweise Menschen, Tiere, Pflanzen und Landschaft möglichst gering beeinträchtigt werden<sup>21</sup>.
- 128 Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten werden jedoch aufgrund der zuvor dargestellten Bedeutung dieser Gebiete zumindest in Bezug auf das Landschaftsbild – aber auch in Bezug auf andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen – voraussichtlich Beeinträchtigungen bewirkt, die allgemein als erheblich bewertet werden können.
- 129 Die Entscheidung, Landschaftsschutzgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht zu ziehen, ist – jedenfalls soweit das regionale Teilflächenziel<sup>22</sup> auch auf andere Weise erreicht werden kann – zudem das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung, da die Belange der Windenergienutzung auch mit dem Belang des Erhaltens und Entwickelns der Kulturlandschaften abzuwägen sind. (§ 7 Absatz 2 Satz 1 ROG, § 2 Absatz 2 Nummer 5 ROG)
- 130 Die vorstehenden Feststellungen und Bewertungen stehen grundsätzlich in Übereinstimmung mit den dazu vorläufig ergangenen Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz [41].

#### *IV.2.5.3. W 03 Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung (Mindestgröße 5 Hektar)*

- 131 Wald ist ein wichtiger Bestandteil der Biosphäre. Er ist Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren und dient neben der wirtschaftlichen Nutzung, der Erholung und der Jagd sowie dem Klima- und Ressourcenschutz. Viele Menschen sind auch emotional mit dem Wald

---

<sup>21</sup> Siehe Randnummer 37

<sup>22</sup> Siehe Randnummer 12

- verbunden. Die Region Havelland-Fläming gehört mit 38 Prozent Anteil Waldfläche zu den walddreichen Gebieten Deutschlands.
- 132 Die Regionale Planungsstelle hat sich in der Ausarbeitung „Windenergieanlagen im Wald“ mit der Eignung von Waldflächen für die Ansiedlung von Windenergieanlagen auseinandergesetzt. [50]
- 133 Im Ergebnis der Betrachtungen kann festgestellt werden, dass ein genereller Ausschluss von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht nicht gerechtfertigt ist. Insbesondere kann für die Region Havelland-Fläming nicht bestätigt werden, dass die Ansiedlung von Windenergieanlagen an Standorten im Wald zu einer allgemeinen Reduzierung der Waldfläche führt. Hervorzuheben ist, dass vor allem die Waldbewirtschaftung einen hohen Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Waldes hat und insbesondere auch für die Eigenschaft des Waldes als CO<sub>2</sub>-Senke von Bedeutung ist.
- 134 Auf der Grundlage dieser Feststellungen wird zu der Einschätzung gelangt, dass eine differenzierte Bewertung der Waldgebiete notwendig ist. Die Wälder der Region erfüllen in unterschiedlichem Maße wichtige Funktionen für Menschen und Umwelt und sind daher auch unterschiedlich schützenswert gegenüber den Auswirkungen der Windenergienutzung. Es ist grundsätzlich möglich, Waldstandorte zu identifizieren, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit geringeren negativen Auswirkungen verbunden sind und die daher für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht zu nehmen sind, während andere Waldgebiete als für die Ansiedlung von Windenergieanlagen ungeeignet bewertet werden können.
- 135 Waldflächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nur bedingt oder nicht geeignet sind, lassen sich insbesondere auf der Grundlage der Waldfunktionskartierung (WFK) identifizieren. Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung spiegeln die Eigenschaften und Wirkungen des Waldes wider und lassen Rückschlüsse auf die Notwendigkeit zum Schutz gegen nachteilige Auswirkungen zu. Die Kartierung wird von den unteren Forstbehörden flächendeckend und eigentumsübergreifend auf der Grundlage eines bundesweit anzuwendenden Leitfadens durchgeführt. [42]
- 136 Die Waldfunktionskartierung stellt den Ist-Zustand zu einem festen Stichtag dar und trifft keine Planungsaussage. Für den Landeswald ist die Waldfunktionskartierung gemäß § 26 LWaldG eine verbindliche Grundlage für Planungen. Darüber hinaus entfaltet sie keine rechtliche Bindungswirkung für andere Planungsträger und Waldbesitzer. Sie hat daher vor allem den Charakter einer Entscheidungshilfe. So dient die Waldfunktionskartierung der Beurteilung von Planungen und Maßnahmen aus forstlicher Sicht und soll die Träger öffentlicher Belange sowie die Waldbesitzer in die Lage versetzen, den Anforderungen des Waldgesetzes im Rahmen der Waldbewirtschaftung Rechnung zu tragen. Mit Hilfe der Waldfunktionskartierung sollen die Bedeutung des Waldes flächenbezogen dokumentiert und die vielfältigen Wirkungen des Waldes dargestellt werden. Damit kommt ihr auch eine Bedeutung für Abwägungsentscheidungen auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung zu ([42] S. 2).
- 137 Für die Errichtung sowie die Erschließung von Windenergieanlagen werden Flächen beansprucht, die dauerhaft oder zeitweilig nicht mehr als Wald genutzt werden können. Bei Waldflächen, die bestimmte Funktionen erfüllen, kann der durch die Errichtung von Windenergieanlagen eintretende Verlust der Funktionsfähigkeit nicht durch Maßnahmen an anderer Stelle, wie beispielsweise Wiederaufforstung, kompensiert werden.

- 138 Aufgrund dieses Sachverhalts entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft, dass Waldflächen, die mit den in der Tabelle 4 Zeile 3 (S. 25 f.) aufgeführten Waldfunktionen kartiert sind, allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen sind.
- 139 Die Kartierung der Waldfunktionen erfasst auch sehr kleine Waldflächen, die im Maßstab der Festlegungskarte des Regionalplans nicht ausreichend abbildbar und identifizierbar sind. Um eine maßstabsgerechte, nachvollziehbare Darstellung der Vorranggebiete zu gewährleisten, bleiben isolierte Waldflächen, die nicht kompensierbare Waldfunktionen erfüllen und eine Flächengröße von mindestens 5 Hektar nicht erreichen, bei der Festlegung von Vorranggebieten unberücksichtigt. Eine Aufhebung der betreffenden Waldfunktion ist damit nicht verbunden. Eine entsprechende Berücksichtigung kann bei der Standortplanung für die in den Vorranggebieten zu errichtenden Windenergieanlagen vorgenommen werden.
- 140 Flächen, auf denen die benannten Waldfunktionen festgestellt wurden und auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind bzw. deren Errichtung genehmigt worden ist, werden vom Ausschluss nicht erfasst. Bei diesen Anlagestandorten ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung der betroffenen Waldfunktion bereits eingetreten ist oder aufgrund forstrechtlicher Entscheidungen zugelassen wird. Auf diesen Zustand kann aufgrund des § 249 Absatz 3 BauGB durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kein Einfluss genommen werden.

#### *IV.2.5.4. W 04 Mindestgröße von Vorranggebieten für die Windenergienutzung*

- 141 Die Festlegung einer Mindestgröße von Vorranggebieten ist zunächst durch die maßstabsbedingt begrenzte Darstellungsgenauigkeit des Regionalplans begründet, da die Vorranggebiete in einer Festlegungskarte mit dem Maßstab von 1 : 100.000 abgebildet werden müssen. So können beispielsweise Flächen, die 10 Hektar oder kleiner sind, in diesem Maßstab nicht mehr mit ausreichender Genauigkeit identifiziert werden.
- 142 Neben der Frage der grafischen Darstellbarkeit von sehr kleinen Vorranggebieten, ergibt sich aus der Größe des Planungsraums von etwa 6.840 km<sup>2</sup> auch die Frage nach der räumlichen Relevanz sehr kleiner Flächen.
- 143 Diesbezüglich kann eingeschätzt werden, dass sehr kleine Flächen, die lediglich die Errichtung von einer oder zwei Anlagen ermöglichen, auf der Ebene der Regionalplanung kein ausreichendes räumliches Gewicht besitzen. Ein erkennbar gesteigertes räumliches Gewicht, das sich auch durch ein erhöhtes Maß von potenziellen Umweltauswirkungen ausdrückt, kann erst bei einer Gruppe von mindestens drei Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden oder berühren, angenommen werden [56].
- 144 Aufgrund dieser Feststellungen entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft, dass Flächen, die kleiner sind als 28 Hektar und daher die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen nicht mit ausreichender Sicherheit gewährleistet, allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden.
- 145 Die Herleitung und Begründung der Mindestgröße von 28 Hektar ist in einer ergänzenden Unterlage<sup>23</sup> dargestellt. (Abschnitt VI Nummer 3).

---

<sup>23</sup> Siehe Abschnitt VI Nummer 3

#### **IV.2.6. Kriterien für die ortsbezogene Einzelfallbewertung**

- 146 Nach Abzug der in den Abschnitten IV.2.4 und IV.2.5 ermittelten Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden, verbleiben Flächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung grundsätzlich in Frage kommen.
- 147 In einem weiteren Arbeitsschritt werden auf diesen Flächen öffentliche und private Belange, die für bzw. gegen eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung sprechen und die auf der Ebene der Regionalplanung von Bedeutung sind, ermittelt und unter Berücksichtigung der allgemeinen Planungsziele (Abschnitt IV.2.1) gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sind in der Abwägung zu berücksichtigen. (§ 7 Absatz 2 ROG)
- 148 Die abwägungsrelevanten Belange sind allgemein durch § 1 Absatz 6 BauGB vorgegeben. Insbesondere sind die durch die nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften, Planungen und Kriterien dargestellten Belange zu ermitteln und orts- und einzelfallbezogen zu berücksichtigen.

##### *IV.2.6.1. B 01 Kommunale Planungen und Konzepte, insbesondere Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festlegungen von Bebauungsplänen*

- 149 Flächennutzungspläne sind Ausdruck der Planungshoheit der Gemeinde und stellen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und Art der Bodennutzung im Gemeindegebiet dar. Die Festlegungen der rechtsverbindlichen und in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne geben daher auch Aufschluss über bereits bestehende oder zukünftig möglicherweise eintretende Nutzungskonflikte mit der Errichtung von Windenergieanlagen, die bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen sind.
- 150 In Flächennutzungsplänen können auch Festlegungen für die Errichtung von Windenergieanlagen getroffen sein, die mit der Rechtswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB verbunden sind. Nach § 245e Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB, entfällt diese Rechtswirkung mit der Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels<sup>24</sup> durch den Regionalplan, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Der Flächennutzungsplan gilt im Übrigen fort. Flächen, die in Flächennutzungsplänen für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt sind, sind daher bevorzugt für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Unabhängig vom Verlust der Rechtswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, ist der durch den jeweiligen Flächennutzungsplan ausgedrückte Wille der Kommune, Windenergieanlagen an anderer Stelle des Gemeindegebiets nicht zulassen zu wollen, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere dann, wenn zwischen alternativen Standorten zu entscheiden ist oder wenn das regionale Teilflächenziel auch auf andere Weise erreicht werden kann.
- 151 In rechtswirksamen Bebauungsplänen festgelegtes örtliches Baurecht ist im Sinne der Konfliktvermeidung auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Das gilt auch für Bebauungspläne, durch welche die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen bereits geregelt ist. Diese Gebiete sind bevorzugt für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen.

---

<sup>24</sup> Siehe Rn. 12

- 152 Der Berücksichtigung der kommunalen Planungen und Entwicklungsabsichten kommt zur Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2<sup>25</sup> bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts besondere Bedeutung zu.

#### *IV.2.6.2. B 02 Artenschutzrechtliche Belange*

- 153 Der Bundesgesetzgeber hat die Maßstäbe, nach denen fachlich zu beurteilen ist, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, im § 45b BNatSchG abschließend geregelt. Für das Land Brandenburg sind die Anforderungen an die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 7. Juni 2023 konkretisiert. [17] Der Brandenburger Erlass zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange vom 01.01.2011 [16] ist mit Ausnahme der Anlage 4 (Niststättenerlass) nicht mehr in Kraft. ([17] Seite 22)
- 154 Zur Anwendung des § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung trifft die Regionale Planungsgemeinschaft in Übereinstimmung mit den dazu vorläufig ergangenen Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz [41] folgende Feststellungen:

#### Nahbereich (§ 45b Absatz 2 BNatSchG):

- 155 Der Nahbereich ist aufgrund des vom Bundesgesetzgeber festgestellten Sachverhalts, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig gegeben ist, allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Mögliche Abweichungen vom Regelfall sind auf der Grundlage der Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen.

#### Zentraler Prüfbereich (§ 45b Absatz 3 BNatSchG):

- 156 Der zentrale Prüfbereich ist aufgrund der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Regelung, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist, allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen. Die Regionale Planungsgemeinschaft geht in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz [41] davon aus, dass die Feststellungen nach § 45b Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 BNatSchG, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Einzelfall nicht vorliegt, im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden können. Mögliche Abweichungen vom Regelfall sind auf der Grundlage der Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen.

#### Erweiterter Prüfbereich (§ 45b Absatz 4 BNatSchG):

- 157 Der erweiterte Prüfbereich ist aufgrund des vom Bundesgesetzgeber festgestellten Sachverhalts, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht gegeben ist, allgemein für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen, es sei denn, die Nachweise der Widerlegung des Regelsachverhalts nach § 45b Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 BNatSchG sind von der zuständigen Naturschutzbehörde erbracht.

#### Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (§ 45b Absatz 5 BNatSchG):

---

<sup>25</sup> Siehe Seite 15

- 158 Flächen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs sind regelmäßig für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen.
- 159 In Gebieten, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, gelten nach § 45c Absatz 2 Satz 1 BNatSchG grundsätzlich keine anderen Anforderungen an die artenschutzrechtliche Prüfung. Beim Repowering müssen nach § 45c Absatz 2 Satz 2 BNatSchG die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Für Maßnahmen des Repowering kann zudem die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG in Betracht gezogen werden, da Standortalternativen nach § 45c Absatz 4 BNatSchG in der Regel nicht zumutbar sind. Über die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist auch in diesen Fällen unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zu entscheiden.
- 160 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz hat in seinen diesbezüglichen Empfehlungen mitgeteilt, dass die Einschätzungen nach den Randnummern 155 bis 158 nicht für Gebiete gelten, die schon vollumfänglich mit Windenergieanlagen bebaut sind oder in denen die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen genehmigt wurden, diese aber noch nicht realisiert sind. In diesen Gebieten sei anhand der erteilten Genehmigung in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt zu klären, wie betreffende Flächen auf der Basis der veränderten Rechtslage zu beurteilen sind. Gemeinsames Ziel von Naturschutz und Regionalplanung solle es sein, Flächen mit Bestandsanlagen möglichst vollständig in die Kulisse der Vorranggebiete zu integrieren. [41]
- 161 Weitere artenschutzrechtliche Belange werden auf der Grundlage der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) [17] berücksichtigt. Maßstab der Entscheidung ist die Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
- 162 Nach der Anlage 3 des AGW-Erlasses [17] wird die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermausarten bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen festgestellt und durch die Anordnung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Bewältigung von möglichen Konflikten mit gefährdeten Fledermausarten ist auf diese Weise vollständig auf das nachgeordnete Anlagengenehmigungsverfahren verlagert. Eine Berücksichtigung auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht erforderlich und findet nicht statt. Diese Einschätzungen stehen in Übereinstimmung mit den dazu vorläufig ergangenen Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz. [41]

*IV.2.6.3. B 03 Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) [20]*

- 163 Für den länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume wurde innerhalb der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten ausgewiesen, das als Natura 2000 bezeichnet wird.
- 164 Das Natura-2000-System besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (sogenannte FFH-Gebiete) und aus europäischen Vogelschutzgebieten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (sogenannte SPA-Gebiete).
- 165 Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den

Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Werden erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt, kann die Verwirklichung der Vorhaben zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG vorliegen.

166 Allgemein kann eingeschätzt werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Umwelt verursachen, die geeignet sind den Erhaltungszustand der geschützten Gebiete zu beeinträchtigen (z. B. Bodenversiegelung, Beseitigung von Vegetation, Emissionen, Störwirkung, Kollisionsgefahr). Ob das für ein in Frage kommendes Gebiet der Fall ist, muss anhand der jeweiligen Erhaltungszielverordnung (§ 14 und § 15 BbgNatSchAG [2]) im Einzelfall geprüft werden.

167 Aufgrund des allgemein hohen Konfliktpotenzials wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft eingeschätzt, dass eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Natura-2000-Gebieten nur nachrangig in Betracht kommt und insbesondere dann zu erwägen ist, wenn das regionale Teilflächenziel nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

*IV.2.6.4. B 04: Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete) [19]*

168 Siehe Erläuterungen unter B 03.

*IV.2.6.5. B 05 Einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete (§ 22 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 3 und 11 BbgNatSchAG) [7] [2]*

169 Landschaftsräume, deren Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt ist, können für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. In dem einstweilig sichergestellten Gebiet sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (§ 22 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 3 und § 11 BbgNatSchAG).

170 Dem Wortlaut des § 26 Absatz 3 BNatSchG kann zunächst nicht entnommen werden, dass eine Anwendung dieser Vorschrift ausdrücklich auch für einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete anzuwenden ist. Aufgrund des gegebenen Sachzusammenhangs liegt diese Annahme jedoch nahe.

171 Insoweit gelten die Einschätzungen, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft zu den Landschaftsschutzgebieten im Abschnitt IV.2.5.2 vorgenommen wurden auch für einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete. Die aufgrund der Sicherstellungsverordnung herbeigeführten Rechtswirkungen gelten jedoch nur befristet. Daher ist eine Bewertung im Einzelfall erforderlich, bei der insbesondere eine Prognose darüber abzugeben ist, ob das betreffende Gebiet voraussichtlich wie beabsichtigt als Landschaftsschutzgebiet festgelegt wird.

172 Zum Zeitpunkt der Planaufstellung gab es in der Region Havelland-Fläming keine Landschaftsräume für die eine Sicherstellung nach § 22 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 3 und § 11 BbgNatSchAG angeordnet war.

*IV.2.6.6. B 06 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatschAG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatschAG) [7] [2]*

- 173 Gemäß § 29 Abs.1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.
- 174 Die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung geschützter Landschaftsbestandteile führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
- 175 Nach § 30 Absatz 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Biotope sind im Absatz 2 des § 30 BNatSchG benannt. Für das Land Brandenburg sind im § 18 Absatz 1 BbgNatSchAG weitere geschützte Biotope festgelegt.
- 176 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der benannten Biotope führen können, sind verboten. Von den Verboten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Absatz 3 BNatSchG).
- 177 Über die Verbotstatbestände des § 30 Absatz 2 BNatSchG hinaus sind gemäß § 18 Absatz 1 BbgNatSchAG im Land Brandenburg auch die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen, als erheblich beeinträchtigende Handlungen verboten.
- 178 Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Einzelfall. Dabei ist eine Prognose darüber abzugeben, ob geschützte Flächen oder Objekte, die sich innerhalb einer Fläche befinden, die für eine Festlegung als Vorranggebiet in Frage kommt, voraussichtlich beseitigt, beschädigt, verändert oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Absatz 3 BNatSchG ist in Erwägung zu ziehen. Maßstab der Entscheidung ist die Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

*IV.2.6.7. B 07 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) [7]*

- 179 Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
- 180 Im Land Brandenburg werden Rechtsverordnungen zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern durch die unteren Naturschutzbehörden erlassen (§ 4 Absatz 2 NatSchZustV [27]).
- 181 Auf Grund der regelmäßig geringen Größe oder flächenhaften Ausdehnung der geschützten Objekte ist das Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen niedrig, kann aber in besonderen Fällen, beispielsweise bei einer höheren Dichte von Einzelobjekten an einem Standort, nicht

vollkommen ausgeschlossen werden. Die Berücksichtigung erfolgt durch Prüfung des Einzelfalls.

*IV.2.6.8. B 08 Gebiete in Naturparks (§ 27 BNatSchG) [7] (soweit keine Schutzgebiete)*

182 Naturparke sind großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, welche die im § 27 Absatz 1 BNatSchG benannten Eigenschaften und Funktionen besitzen. Sie bestehen überwiegend aus Schutzgebieten (LSG, NSG) und sind aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung und den Tourismus geeignet (§ 27 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG). Die zentrale Aufgabe von Naturparks ist es, den Schutz und die Nutzung der Kulturlandschaften zu verbinden. Durch nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sowie gezielte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten die Naturparke so typische Kulturlandschaften mit ihrer Vielfalt an Lebensräumen und Arten und leisten damit auch einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

183 In der Region Havelland-Fläming befinden sich die Naturparke „Hoher Fläming“ und „Nuthe-Nieplitz“. Darüber hinaus hat die Region Anteil an den Naturparks „Westhavelland“ und „Niederlausitzer Landrücken“. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind geeignet, diese Landschaftsräume in ihren besonderen Eigenschaften und Funktionen zu beeinträchtigen. Ob Flächen in Naturparks für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht kommen, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung des jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplans zu prüfen. Dabei sind mögliche negative Auswirkungen unter Berücksichtigung der Großräumigkeit dieser Gebiete zu bewerten.

*IV.2.6.9. B 09 Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ [43]*

184 Durch das Landschaftsprogramm Brandenburg werden die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Land Brandenburg dargestellt. (§ 10 BNatSchG i. V. m. § 4 BbgNatSchAG) Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen (§ 10 Absatz 3 BNatSchG).

185 Zu berücksichtigende Erfordernisse in Bezug auf das Landschaftsbild sind im Land Brandenburg durch den sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms vom 11. Oktober 2022 dargestellt.

186 Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist insbesondere das nachfolgende Ziel 5 zu berücksichtigen:

*„Z 5 Landschaftsbild bei der Anordnung und Gestaltung von Windenergieanlagen beachten*

*Windenergieanlagen wirken sich aufgrund ihres technischen Charakters, ihrer Dimension und der Bewegung/Befeuern stark auf das Landschaftsbild aus. Durch eine Konzentration bzw. durch Mastfußgestaltung und intelligente Befeuernsteuerung können Beeinträchtigungen gemindert werden.*

*Für die Umsetzung des Ziels ist es erforderlich, dass im Rahmen der (regional-)planerischen Standortplanung sowie der Genehmigungsplanung landschaftsästhetische Aspekte beachtet werden.“ ([43] Seite 13)*

187 Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt landschaftsästhetische Aspekte insbesondere dadurch, dass Gebiete, bei denen die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds bereits durch Rechtsverordnung festgestellt ist, allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden. (Landschaftsschutzgebiete nach Abschnitt IV.2.5.2)

188 Außerhalb von Landschaftsschutzgebieten wird die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Grundlage der in Karte 2 des sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ dargestellten Bewertungen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt. [43] Eine Betroffenheit kann auf dieser Grundlage festgestellt werden, wenn die Qualität des Landschaftsbilds als „hoch“ oder „sehr hoch“ bewertet ist.

*IV.2.6.10. B 10 Gebiete des Biotopverbunds nach dem Entwurf des Kapitels 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Entwurf) [44]*

189 Zu berücksichtigende Erfordernisse in Bezug auf den Biotopverbund sind im Land Brandenburg zum Zeitpunkt der Planaufstellung durch den Entwurf des Kapitels 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg vom März 2016 dargestellt.

190 Der Biotopverbund stellt einen ökosystemaren Verbund von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften dar, welcher Wechselbeziehungen untereinander sowie das weiträumige Wandern von Arten ermöglicht. ([35] S. 9) Er dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (§ 21 BNatSchG). Durch das Verbundsystem soll eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen vermieden werden.

191 Je nach Lebensweise einer Art oder Artengruppe können Windenergieanlagen großflächige, untereinander verbundene Lebensräume bestimmter Zielarten des Landschaftsprogramms beeinträchtigen. Insbesondere bei avifaunistischen Arten und Fledermäusen sind Konflikte durch die von Windenergieanlagen potenziell ausgehenden Stör-, Scheuch- und Barrierewirkungen in Betracht zu ziehen.

192 Bei der Entscheidung über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind mögliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds von Arten, bei denen ein Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen besteht, im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten.

*IV.2.6.11. B 11 Wasserschutzgebiete (§ 15 BbgWG i. V. m. §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes) [4] [32]*

193 Wasserschutzgebiete dienen der dauerhaften Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Sie werden durch Rechtsverordnung des für die Wasserwirtschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung festgesetzt. Ein Wasserschutzgebiet gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für eine Wasserfassung mit einer prognostizierten mittleren täglichen Entnahmemenge von weniger als 2.000 m<sup>3</sup> wird vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet sich die Wasserfassung befindet, durch Rechtsverordnung festgesetzt (§ 15 Absatz 1 BbgWG).

194 Nach § 15 Absatz 4 BbgWG gelten die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 02.07.1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten oder

aufrechterhaltenen Trinkwasserschutzgebiete als Rechtsverordnung in der Fassung der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen für dieselbe Wasserfassung fort.

- 195 Durch die Wasserschutzgebietsverordnung werden die in einem Wasserschutzgebiet geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen nach Zonen differenziert festgelegt.
- 196 Die zuständige Behörde kann nach § 52 WHG von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- 197 Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I und II sind aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer Funktion und Bedeutung für die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung regelmäßig nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen.
- 198 Die Zonen III von Trinkwasserschutzgebieten, die in der Regel das gesamte Einzugsgebiet umfassen, nehmen regelmäßig größere Flächen in Anspruch. In den Wasserschutzzonen III ist das Gefährdungspotenzial aufgrund der größeren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage geringer als in den Zonen I und II. In diesen Zonen muss vor allem der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist die Ansiedlung von Windenergieanlagen in den Wasserschutzzonen III nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb dieser Zonen kann unter Berücksichtigung der Vorschriften der jeweiligen Trinkwasserschutzverordnung und der Bewertungen der zuständigen Wasserbehörde in Betracht gezogen werden.

#### *IV.2.6.12. B 12 In Aufstellung befindliche bzw. neu festzusetzende Wasserschutzgebiete*

- 199 In Gebieten, die als Wasserschutzgebiet vorgesehen sind, können durch vorläufige Anordnungen, bestimmte Handlungen oder Maßnahmen verboten oder vorgeschrieben werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre (§ 52 Absatz 2 Satz 1 WHG) [32].
- 200 Bei Flächen innerhalb in Aufstellung befindlicher bzw. neu festzusetzender Wasserschutzgebiete ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf der Grundlage des jeweiligen Sach- und Verfahrensstands im Einzelfall zu prüfen.

#### *IV.2.6.13. B 13 Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer >1 ha*

- 201 Gewässer sind nach § 1 WHG nachhaltig zu bewirtschaften und als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. [32]
- 202 Das Benutzen der Gewässer, zu dem auch das Entnehmen fester Stoffe sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen gehören, bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Diese kann nur im Ergebnis eines gesonderten Verfahrens unter der Voraussetzung erteilt werden, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind. (§§ 10 bis 12 WHG)
- 203 Weiter gilt, dass im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 Meter von der

Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen. (§ 61 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG) Von diesem Verbot können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, u. a. in Fällen, bei denen die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 61 Absatz 3 BNatSchG). [7]

204 Die vorbenannten Verbotstatbestände sprechen grundsätzlich dagegen, Flächen an Fließgewässern 1. Ordnung und stehenden Gewässer >1 ha als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht zu ziehen.

205 Im Einzelfall ist unter Berücksichtigung der benannten Ausnahmetatbestände zu entscheiden. Es kann jedoch regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen nur geringfügige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sowie der Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen verursacht werden.

#### *IV.2.6.14. B 14 Bodendenkmale (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG) [9]*

206 Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG). Die Denkmaleigenschaft ist beim Vorliegen der benannten Eigenschaften unabhängig von einer Eintragung in einem amtlichen Verzeichnis gegeben.

207 Bodendenkmale dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis (§ 9 BbgDSchG) und im Falle einer erteilten Erlaubnis nicht ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation verändert bzw. zerstört werden (§ 7 Absatz 3 BbgDSchG und § 11 Absatz 3 BbgDSchG).

208 Die Erfüllung dieser Anforderungen kann regelmäßig durch Nebenbestimmung im Anlagegenehmigungsverfahren Rechnung tragen. Fälle, in denen das voraussichtlich nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, sind bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung anhand der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde zu prüfen.

#### *IV.2.6.15. B 15 Besonders landschaftsprägende Denkmale*

209 Baudenkmale sind bauliche Anlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Absatz 1 BbgDSchG [9]). Neben dem Schutz der Anlage selbst, gilt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist, als schützenswert (§ 2 Absatz 3 BbgDSchG). Eingriffe in den Umgebungsschutz bedürfen nach § 9 BbgDSchG einer Erlaubnis.

210 Für die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen gelten nach § 9 Absatz 2 Satz 3 und 4 BbgDSchG besondere Bestimmungen.

211 Mit Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 24.06.2023 wurden folgende Bestimmungen in den § 9 Absatz 2 BbgDSchG aufgenommen:

*„Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen stehen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden. Das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt die näheren Voraussetzungen der Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien durch Verwaltungsvorschrift in enger Abstimmung mit den für Energie, Umwelt, Infrastruktur und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung.“ [9]*

- 212 In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalschutzrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED), die aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 4 BbgDSchG erlassen wurde, wird dazu erläutert:

*„Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden sollen. Bei allen anderen Denkmalen darf die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden; bei diesen Denkmalen ist insbesondere zu beurteilen, ob und inwieweit ein Eingriff in denkmalgeschützte Substanz vorgesehen ist und wie dieser Eingriff durch geeignete Nebenbestimmungen reduziert werden kann. In Betracht kommen zum Beispiel die Anordnung begleitender archäologischer oder denkmalfachlicher Untersuchungen, Dokumentationen und Bergungen.“ ([29] S. 764)*

- 213 Eine Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale bzw. Denkmale mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von Windenergieanlagen ist im Anhang der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalschutzrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) ([29] Seite 765) veröffentlicht.

- 214 Zudem stellt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum sogenannte „Wirkungsräume“ für die besonders landschaftsprägenden Denkmale auf der Homepage der Denkmalschutzbehörde zur Verfügung. Zu den Wirkungsräumen werden in der VV EED folgende Aussagen getroffen:

*„Für jedes als besonders landschaftsprägend eingestuftes Denkmal wird durch die Denkmalfachbehörde der Wirkungsraum ermittelt, innerhalb dessen das Denkmal durch neue Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden kann. [...]*

*Die Wirkungsräume entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen. Sollen innerhalb dieser Wirkungsräume Windenergieanlagen errichtet oder verändert werden, sind dafür im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefende Untersuchungen erforderlich. Aus diesen soll sich der jeweils zu erwartende Einfluss auf das Denkmal und damit der Grad einer zu erwartenden Beeinträchtigung ermitteln lassen. Bei Vorhaben zum Repowering von Windenergieanlagen wird dabei lediglich die Mehrbelastung untersucht (Deltaprüfung). Grundlage für die vertiefenden Untersuchungen ist die „Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windkraftanlagen (WKA) auf Bau- und Gartendenkmale“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils aktuellen Fassung.“ ([29], S. 764)*

215 Die Belange des Denkmalschutzes sind bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf der Grundlage der zuvor dargestellten Rechtslage zu berücksichtigen. Dabei kann die allgemeine Bewertung vorgenommen werden, dass bei Flächen, die nicht in einem Wirkungsraum eines als besonders landschaftsprägend eingestuften Denkmals gelegen sind, Belange des Denkmalschutzes der Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Bei Flächen innerhalb dieser Wirkungsräume, ist eine allgemeine Prognose in Bezug auf die Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführenden vertiefenden Untersuchungen abzugeben.

*IV.2.6.16. B 16 Flächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft nach dem Stand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in Betracht kommen*

216 Mit dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 [46] sollen Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt werden. Der Entwurf des Regionalplans hat in der Zeit vom 10. März 2022 bis einschließlich 10. Mai 2022 öffentlich ausgelegen. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen war Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf Stellungnahmen abzugeben.

217 In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft soll die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben.

218 Die Errichtung von Windenergieanlagen auf Ackerflächen verursacht einen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche und kann auch einen erhöhten Bearbeitungsaufwand bewirken, der nachteiligen Einfluss auf den Zustand des Bodens haben kann. Die durch die Errichtung von Windenergieanlagen bewirkten Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, können allgemein als vergleichsweise gering bewertet werden und können insbesondere durch eine angepasste Planung der Erschließungsanlagen minimiert werden.

219 Bei den durch die Regionale Planungsgemeinschaft als vorrangwürdig ermittelten Landwirtschaftsflächen ist – soweit diese auch für die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht kommen – eine Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und den Belangen der Windenergienutzung vorzunehmen.

*IV.2.6.17. B 17 Schutz- und Erholungswald nach § 12 LWaldG [31]*

220 Nach § 12 des Landeswaldgesetzes kann Wald aufgrund seiner besonderen Funktionen zu Schutz- bzw. Erholungswald erklärt werden. Schutzwald ist Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotope, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist (§ 12 Abs. 3 LWaldG). Erholungswald ist Wald in Ballungsräumen, in der Nähe von Städten sowie größeren Siedlungen als Teil von Gemeinden und in Erholungsgebieten um Kurorte, der zum Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten ist (§ 12 Abs. 5 LWaldG). In diesen geschützten Waldgebieten sind nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können (§ 12 Abs. 6 LWaldG).

221 In der Region Havelland-Fläming sind zum Zeitpunkt der Planaufstellung vier kleine Waldgebiete nach § 12 Absatz 1 LWaldG ausgewiesen. Soweit diese Flächen für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht kommen, erfolgt eine Prüfung anhand der jeweiligen Rechtsverordnung.

*IV.2.6.18. B 18 Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)*

222 Die Wälder der Region sind überwiegend durch den Anbau der Baumart Kiefer in Monokultur geprägt. Im Interesse eines langfristig anzustrebenden Waldumbaus soll der Erhalt von Wäldern mit besonderen Strukturmerkmalen – insbesondere Laub- und Laubmischwälder – bei den Entscheidungen über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden. ([50] S. 32)

*IV.2.6.19. B 19 Beeinflussungsbereiche von Telekommunikationsanlagen*

223 Als Telekommunikationsanlage zählt jede technische Einrichtung die Nachrichten (elektromagnetische oder optische Signale) senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren kann. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB soll die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nicht beeinträchtigt werden.

224 Windenergieanlagen können aufgrund ihrer baulichen Eigenschaften Störungen hervorrufen, die im Einzelfall zu prüfen sind.

225 Mögliche Beeinträchtigungen sind insbesondere bei Richtfunkstrecken in Betracht zu ziehen. Richtfunk ist ein System des festen Funkdienstes, mit dem die gezielte Übertragung von Sprache und Daten zwischen zwei festen Punkten ermöglicht wird. Dabei werden von stark bündelnden Antennen Signale im Mikrowellenbereich gesendet und empfangen. Das Richtfunksystem ist ortsfest und kann nur mit erheblichem Aufwand verändert werden. Richtfunkstrecken werden von privaten Mobilfunkanbietern, aber auch von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) betrieben und weiter ausgebaut.

226 Reichen Türme oder Rotoren von Windenergieanlagen in Freihaltezonen eines Richtfunkstrahls hinein, können die Übertragungsqualität und die Verfügbarkeit der Richtfunkstrecke beeinträchtigt werden.

227 Auch flächenversorgende Dienste, wie beispielsweise Rundfunk, können durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld der dafür betriebenen Anlagen gestört werden.

228 Voraussichtliche Beeinträchtigungen sind bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach den Angaben der Bundesnetzagentur und der Anlagenbetreiber im Einzelfall zu prüfen und zu berücksichtigen.

*IV.2.6.20. B 20 Bestehende Windenergieanlagen*

229 In der Region Havelland-Fläming sind zum Zeitpunkt der Planaufstellung etwa 800 Windenergieanlagen im Betrieb. Der vorhandene Anlagenbestand wurde über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahrzehnten im Regionsgebiet angesiedelt. Die räumliche Verteilung dieser Anlagen wurde wesentlich durch frühere – durch gerichtliche Entscheidungen für unwirksam erklärte – Regionalpläne beeinflusst. Die Ansiedlung von Windenergieanlagen ist jedoch teilweise auch das Ergebnis einer ungesteuerten und unkoordinierten Entwicklung. Bei der Planung und Genehmigung der Bestandsanlagen wurden die jeweiligen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung zu Grunde gelegt, die nicht in jedem Fall den heutigen Bedingungen und Anforderungen entsprechen.

230 Alle Anlagen haben Bestandsschutz und können bis zu ihrer endgültigen Außerbetriebnahme erhalten bleiben. Nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB besteht die Verpflichtung, Windenergie-

anlagen nach der dauerhaften Aufgabe ihrer zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Es muss allgemein davon ausgegangen werden, dass es im Interesse der Anlagen- und Grundstückseigentümer liegen wird, nach dem Ablauf der Lebensdauer von Bestandsanlagen diese am jeweiligen Standort durch modernere und leistungsfähigere Windenergieanlagen zu ersetzen (sogenanntes Repowering).

- 231 Vorranggebiete haben keine Außenwirkung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung erzeugt daher außerhalb der in der Festlegungskarte als Vorranggebiet dargestellten Flächen keine raumordnerische Bindungswirkung.
- 232 Die gesetzliche Rechtsfolge, dass beim Erreichen des regionalen Teilflächenziels<sup>26</sup>, über die rechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 35 Absatz 2 BauGB zu entscheiden ist (bauplanungsrechtliche Entprivilegierung), tritt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 für Vorhaben des Repowerings im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des BImSchG regelmäßig nicht ein. (§ 249 Absatz 3 Satz 1 BauGB)
- 233 Nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft kann – trotz der befristeten Wirksamkeit der Regelung des § 249 Absatz 3 Satz 1 BauGB – der Sachverhalt, ob Windenergieanlagen nach Ende der Betriebszeit ersatzlos zurückgebaut werden oder ob diese Anlagen durch leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden, durch die Festlegung von Vorranggebieten im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 nicht wirksam beeinflusst werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft kann nicht davon ausgehen, dass Windenergieanlagen, die nicht in Vorranggebiete einbezogen sind, bis zum 31.12.2030 betrieben und danach zurückgebaut werden. Der Zeitpunkt eines Repowerings kann von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht prognostiziert werden. Diese Entscheidungen werden von den Unternehmen nach (veränderlichen) markt- und betriebswirtschaftlichen Bewertungen getroffen. Es kann daher nicht von einem pauschalen Wert für die „Lebensdauer“ von Windenergieanlagen ausgegangen werden. Die erheblich höhere Leistungsfähigkeit moderner Windenergieanlagen stellt einen starken wirtschaftlichen Anreiz dar, ältere Windenergieanlagen (frühzeitig) zu ersetzen.
- 234 Da an Standorten, an denen Windenergieanlagen errichtet sind, die damit verbundenen negativen Auswirkungen – wie beispielsweise die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds oder die Belastung durch Immissionen – bereits eingetreten sind und auf diesen Zustand durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kein Einfluss genommen werden kann, werden Gebiete, in denen Windenergieanlagen bereits angesiedelt sind, bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Abwägung mit un bebauten Standorten vorrangig in Betracht gezogen, soweit diese Gebiete nach den Planungskriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht kommen<sup>27</sup>.

#### *IV.2.6.21. B 21 Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen (Freileitungen, Bahnstromleitungen)*

- 235 In der räumlichen Nähe zu Windenergieanlagen besteht insbesondere in Havariefällen ein Gefährdungspotenzial für Leitungstrassen. Um dieses Gefährdungspotenzial zu verringern, können für Freileitungen bestimmte Schutzabstände zur Anwendung gebracht werden, die im Einzelfall zu bestimmen sind.

---

<sup>26</sup> Siehe Randnummer 12

<sup>27</sup> Siehe allgemeines Planungsziel Nummer 4, Randnummer 40

- 236 Für Freileitungen über 45 kV sind Mindestabstände zu Windenergieanlagen in der Norm DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) dargelegt. Demnach ist bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ein Abstand entsprechend dem dreifachen Rotordurchmesser vorzusehen. Für Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand als dem dreifachen Rotordurchmesser zu Freileitungen sind Untersuchungen zum Nachweis der Nachlaufströmung von Windenergieanlagen entsprechend der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2. erforderlich.
- 237 Für Windenergieanlagen mit einem geringeren Abstand als dem dreifachen Rotordurchmesser gilt die DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.1. Danach ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage ein Mindestabstand einzuhalten, der sich hauptsächlich<sup>28</sup> aus der Summe des Rotorradius<sup>4</sup> der Windenergieanlage und einem waagerechten spannungsabhängigen Mindestabstand ergibt. Für Freileitungen mit einer Netzspannung bis 110 kV beträgt der spannungsabhängige Mindestabstand 20 m, darüber 30 m.
- 238 Bei der Festlegung von Vorranggebieten sind die vorbenannten Belange im Einzelfall zu prüfen und zu berücksichtigen. Bei diesen Prüfungen wird von folgenden Einschätzungen ausgegangen:
- 239 Für Freileitungen mit einer Netzspannung von mindestens 110 kV wird unter Berücksichtigung der Parameter der Referenzanlage und der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.1 ein Mindestabstand zu Vorranggebieten von 130 m gemessen von der Mittelachse der Freileitung angewendet. Dieser Abstand setzt sich zusammen aus Rotorradius (80 m), Abstand zwischen Mittelachse und Leiter (20 m) und pauschal spannungsabhängigem Mindestabstand (30m).
- 240 Grenzt eine Fläche, die für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Frage kommt, an eine Leitungstrasse, kann der betreffende Abstandsbereich in der Regel nicht als Vorranggebiet festgelegt werden.
- 241 Wird eine Fläche, die für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Frage kommt, von einer Leitungstrasse durchzogen, kann der betreffende Abstandsbereich in der Regel als Vorranggebiet festgelegt werden, wenn die Breite des Abstandsbereichs vier Rotordurchmesser einer Referenzanlage nicht übertrifft (640 m). Bei dieser Bewertung wird davon ausgegangen, dass zwischen benachbarten Windenergieanlagen regelmäßig ein Abstand von drei bis fünf Rotordurchmessern einzuhalten ist ([36] Seite 11), so dass beidseits einer das Vorranggebiet durchquerenden Leitungstrasse Windenergieanlagen angeordnet werden können, ohne die erforderlichen Abstände zu der betreffenden Freileitung zu unterschreiten.

*IV.2.6.22. B 22 Flächen, die für eine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung nach dem Stand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in Betracht kommen [46]*

- 242 Mit dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Der Entwurf des Regionalplans 3.0 hat in der Zeit vom 10. März 2022 bis einschließlich 10. Mai 2022 öffentlich ausgelegen. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen war Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf Stellungnahmen abzugeben.

---

<sup>28</sup> Für die von der Regionalen Planungsgemeinschaft zu treffenden Entscheidungen kann der Schwenk- und Arbeitsbereich eines Montagekranes unberücksichtigt bleiben.

- 243 In den mit dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 festzulegenden Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung soll dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Entgegenstehende Nutzungen werden innerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen. Als solche gelten alle Nutzungen, welche die Rohstoffgewinnung dauerhaft ausschließen oder erheblich behindern. Durch die Ansiedlung von Windenergieanlagen wird der von der Oberfläche ausgehende Zugang zur Lagerstätte erheblich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht, da im Falle der Abgrabung des oberflächennahen Rohstoffs die Standsicherheit und Erschließung der Windenergieanlagen nicht mehr sicher gewährleistet werden kann. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist daher unvereinbar mit der in den Vorranggebieten bevorrechtigten Rohstoffgewinnung.
- 244 Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe, im Gegensatz zu Windenergieanlagen, die auch an anderen Standorten im Planungsraum errichtet werden können, ortsgebunden sind und die Rohstoffgewinnung daher nur am Ort der Lagerstätte stattfinden kann.
- 245 Auf der Grundlage dieser Feststellungen ist bei Flächen, die nach dem Arbeitsstand des Regionalplans 3.0 für eine Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung vorgesehen sind und die gleichermaßen für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht kommen, eine Abwägungsentscheidung zu treffen.
- 246 In Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll dem Belang der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, eine hohe Bedeutung zukommen. Die zuvor zu den Vorranggebieten dargestellten Erwägungen gelten daher gleichermaßen.
- 247 Bei der erforderlichen Abwägungsentscheidung ist den Belangen der Rohstoffsicherung jedoch ein geringeres Gewicht zu geben, als es bei einer festgestellten Vorrangwürdigkeit der Rohstoffgewinnung der Fall wäre.

#### *IV.2.6.23. B 23 Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen*

- 248 Windenergieanlagen können aufgrund ihrer baulichen Höhen den Funkverkehr und die Funktion von Radaranlagen stören.
- 249 Die Bundeswehr betreibt Radaranlagen und Funkstellen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Regionsgebiet gestört werden können. Ob das der Fall ist, kann regelmäßig erst bewertet werden, wenn die konkreten Standorte der Anlagen und deren Parameter bekannt sind.
- 250 In den betreffenden Einflussbereichen ist über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf der Grundlage der vom zuständigen Bundesamt mitgeteilten, Sachverhalte und Bewertungen zu entscheiden.

#### *IV.2.6.24. B 24 Tiefflugstrecken der Bundeswehr*

- 251 Für Tiefflüge militärischer Luftfahrzeuge bei Nacht besteht in Deutschland ein festgelegtes Routennetz (Night Low Level Flying System, kurz NLFS). Teile des Nachttiefflugsystems befinden sich auch in der Region Havelland-Fläming.
- 252 Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Bauhöhe Beeinträchtigungen des militärischen Flugbetriebes bewirken. Bei Anlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 213 Metern über Grund

ist in Tiefflugstrecken für Strahlflugzeuge durch die zuständige Behörde eine Einzelfallprüfung vorzunehmen<sup>29</sup>. Dieser Sachverhalt ist bei der Entscheidung über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen.

#### *IV.2.6.25. B 25 Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 1 und 2 WHG [32]*

253 Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist in § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in § 100 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) geregelt. Im Land Brandenburg werden an bestimmten, durch Rechtsverordnung festgelegten Gewässern und Gewässerabschnitten [28] diejenigen Gebiete, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, als Überschwemmungsgebiete festgesetzt. In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Absatz 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt. Davon abweichend kann die zuständige Behörde nach § 78 Absatz 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall zulassen.

254 Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. In den zuvor benannten Gebieten ist Errichtung von Windenergieanlagen daher aufgrund des § 78 Absatz 4 WHG regelmäßig unzulässig.

255 In Gebieten, die als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind oder die für eine solche Festlegung vorgesehen sind, ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung daher nur nachrangig und nur dann in Betracht zu ziehen, wenn eine Ausnahme nach § 78 Absatz 5 WHG in Aussicht steht. In diesen Fällen ist die Entscheidung über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf der Grundlage der Bewertungen der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

#### *IV.2.6.26. B 26 Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen*

##### *Straßen*

256 Gemäß § 9 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) [5] dürfen Hochbauten jeder Art längs von Bundesautobahnen in einer Entfernung von 40 Metern und bei Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 20 Metern nicht errichtet werden. Daneben bedürfen Baugenehmigungen oder andere Zulassungen baulicher Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen bis zu 40 Metern der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 9 Absatz 2 FStrG). Ausnahmen sind nach § 9 Absatz 7 und 8 FStrG möglich.

257 An Landes- und Kreisstraßen dürfen nach § 24 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) [3] außerhalb der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 Metern, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Ausnahmen von den Regelungen des Anbauverbots sind möglich (§ 24 Absatz 8, 9 BbgStrG). Zudem gilt die Zustimmungsbedürftigkeit nach § 24 Absatz 2 BbgStrG.

Im Fall von Windenergieanlagen beziehen sich die vorbenannten Abstände (einschließlich Rn. 257) jeweils auf den Abstand vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn zur äußersten Rotorblattspitze ([37] S. 2).

---

<sup>29</sup> Mitteilung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 21.01.2021

258 Straßenrechtliche Anbauverbote sowie Zustimmungsvorbehalte dienen dazu, die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten und Gefahren durch Ablenkung und Sichtbeeinträchtigung zu vermeiden. Sie gelten nicht nur für Bestandsstraßen, sondern auch für Straßen in Planung (§ 9 Abs. 4 FStrG, § 24 Abs. 5 BbgStrG).

Bei der Festlegung von Vorranggebieten berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft die nach § 9 Absatz 1 FStrG sowie § 24 Absatz 1 BbgStrG erforderlichen Mindestabstände.

#### Schienenwege

259 Auch an Schienenwegen muss die Sicherheit des Verkehrs sowie der Gleisanlage gewährleistet sein. Verbindliche Abstandsregelungen für Windenergieanlagen existieren nicht. Nach den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8/6, sind zwischen Windenergieanlagen und Schienenverkehrswegen einzuhaltende Abstände in der Regel auf der Grundlage von Stellungnahmen eines Sachverständigen im Einzelfall zu ermitteln sind. Für die Festlegung von Vorranggebieten im Sachlichen Teilregionalplan kann ein vorsorgender Mindestabstand zu Gleisanlagen von einer Gesamthöhe einer Windenergieanlage als angemessen bewertet werden. ([37] S. 4) Auf Bahnstromleitungen können die Mindestanforderungen für Freileitung übertragen werden. (siehe Rn. 237) Nach den Parametern der Referenzanlage berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft eine Mindestabstandsanforderung von 240 Metern (Gesamthöhe der Referenzanlage).

260 Bei der Festlegung von Vorranggebieten sind die vorbenannten Belange im Einzelfall zu prüfen und zu berücksichtigen. Bei diesen Prüfungen wird von folgenden Einschätzungen ausgegangen:

261 Grenzt eine Fläche, die für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Frage kommt, an eine der benannten Verkehrsstraßen, kann der betreffende Mindestabstandsbereich (Rn. 258 Satz 3 bzw. Rn. 259 Satz 6) in der Regel nicht als Vorranggebiet festgelegt werden.

262 Wird eine Fläche, die für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Frage kommt, von einer der benannten Verkehrsstraßen durchzogen, kann der betreffende Mindestabstandsbereich (Rn. 258 Satz 3 bzw. Rn. 259 Satz 6) in der Regel als Vorranggebiet festgelegt werden, wenn die Breite des Abstandsbereichs vier Rotordurchmesser einer Referenzanlage nicht übertrifft (640 m). Bei dieser Bewertung wird davon ausgegangen, dass zwischen benachbarten Windenergieanlagen regelmäßig ein Abstand von drei bis fünf Rotordurchmessern einzuhalten ist ([36] Seite 11), so dass beidseits einer das Vorranggebiet durchquerenden Verkehrsstraße Windenergieanlagen angeordnet werden können, ohne die erforderlichen Abstände zu der betreffenden Verkehrsstraße zu unterschreiten.

#### *IV.2.6.27. B 27 Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt*

263 Für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) ist ein Bauschutzbereich gemäß § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) [15] festgesetzt, der teilweise im Gebiet der Region Havelland-Fläming gelegen ist.

264 Für den Verkehrslandeplatz Schönhagen ist ein beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG festgelegt. Bauschutzbereiche werden nicht für die Festlegung von Vorranggebieten in Betracht gezogen.

- 265 Zur Gewährleistung der Hindernisfreiheiten (Freihalten von Hindernisbegrenzungsflächen und das Einhalten von Abständen zu Platzrunden) der übrigen in der Region betriebenen Verkehrs- und Sonderlandeplätze sind die gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nfl 1-92/13) zu berücksichtigen. Danach sollen keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. In Bezug auf die Platzrunde ist grundsätzlich von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 Metern zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 Metern zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten (Nfl 1-92/13, Nr. 6). Die nach diesen Kriterien zu ermittelnden Flächen werden für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht gezogen, soweit sich aus der Prüfung des Einzelfalls keine andere Entscheidung ergibt.
- 266 Da Windenergieanlagen regelmäßig die Bauhöhe von 100 Metern überschreiten, bedarf die Errichtung dieser Anlagen auch außerhalb von Bauschutzbereichen der Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde. (§ 14 Absatz 1 LuftVG)
- 267 Über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist auf der Grundlage dieser Bestimmungen unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Luftfahrtbehörde zu entscheiden.
- 268 Gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 LuftVG dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen (Flugnavigationsanlagen wie z. B. Drehfunkfeuer oder Instrumentenlandesysteme) gestört werden können.
- 269 Damit der gesetzlich geforderte Schutz der Flugsicherungseinrichtungen gewährleistet werden kann, hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) diejenigen Bereiche in denen Störungen von Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke zu erwarten sind, festgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Ob eine Störung voraussichtlich eintreten wird, entscheidet das Bundesaufsichtsamt auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation im Anlagengenehmigungsverfahren.
- 270 Bei Flächen, die in den Anlagenschutzbereichen nach § 18a Absatz 1a LuftVG gelegen sind, ist über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung der Einschätzungen des zuständigen Bundesamtes zu entscheiden.
- IV.2.6.28. B 28 Beeinflussungsbereiche anderer Nutzungen, in denen sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auftreten können (Rücksichtnahmegebot)*
- 271 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich beim Rücksichtnahmegebot um einen unbenannten Belang, der sich über die gesetzliche Ausprägung in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hinaus auch auf sonstige nachteilige Auswirkungen eines Vorhabens erstreckt. Zu diesen Auswirkungen gehören auch Belastungen psychischer Art, im Sinne einer „erdrückenden“ oder „erschlagenden“ Wirkung, die Bauwerke auf Nachbargrundstücke ausüben können ([53] Rn. 8).

272 Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe und Bauart sowie insbesondere auf Grund des von der Drehbewegung der Rotoren ausgehenden „Unruheelements“ eine solche Wirkung haben können. Nach § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne dieser Regelung ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

273 Unzumutbare Beeinträchtigungen durch eine Bedrängungswirkung können auch für andere Nutzungen im Außenbereich wie beispielsweise Freizeitanlagen in Betracht gezogen werden und sind bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Einzelfall zu prüfen.

#### *IV.2.6.29. B 29 Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen*

274 Der Anblick von Windenergieanlagen kann, insbesondere dann, wenn der Eindruck einer flächenhaften Bebauung vermittelt wird, als belastend empfunden werden. Das Empfinden einer visuellen Beeinträchtigung beruht hauptsächlich auf ästhetischen Bewertungen, nach denen Windenergieanlagen als Fremdkörper im Landschaftsraum wahrgenommen werden, welche die Natürlichkeit und Eigenart der Landschaft stören. Aufgrund ihrer Größe und ihres technisch geprägten Erscheinungsbildes werden Windenergieanlagen insbesondere im Wohnumfeld auch als „bedrohlich“ und deplatziert empfunden. Dieser Eindruck wird zusätzlich durch die von den Rotoren ausgeführte Drehbewegung verstärkt, durch welche das Empfinden einer ständigen Beunruhigung der Umgebung ausgelöst werden kann.

275 Die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie eines ausreichenden Standards der Lebensqualität der von der Ansiedlung von Windenergieanlagen betroffenen Anwohner und Anwohnerinnen besitzt grundsätzlich einen hohen Stellenwert.

276 Sind Windenergieanlagen in einem Landschaftsraum in großer Anzahl und Dichte angesiedelt, besteht die Gefahr, dass der Ausblick in eine offene Landschaft mit einer unverstellten Horizontlinie nur noch eingeschränkt erlebt werden kann. Obwohl es bislang keine empirischen Untersuchungen darüber gibt, kann angenommen werden, dass eine weitgehende Umfassung von Siedlungsgebieten durch Windenergieanlagen eine erhebliche Belästigung darstellen kann und die Lebensqualität der betroffenen Menschen beeinträchtigt.

277 Wesentliche Grundlagen, Einschätzungen und Methoden zur Bewertung möglicher Umfassungssituationen wurden durch die UmweltPlan GmbH Stralsund im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. [40]

278 Im Ergebnis dieser gutachterlichen Betrachtung wird festgestellt, dass von einer unzumutbaren Beeinträchtigung allgemein dann ausgegangen werden kann, wenn Windenergieanlagen in einem Betrachtungsraum von 3.500 m eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von mehr als 240 Grad umfassen bzw. zwischen zwei Gruppen von Windenergieanlagen im Betrachtungsraum ein Abstand von 60 Grad nicht mehr eingehalten ist. Diese Einschätzungen werden für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 200 Metern getroffen und

können aufgrund der Parameter der Referenzanlage<sup>30</sup> nicht in das Planungskonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming übertragen werden.

279 Nach Ansicht der Regionalen Planungsgemeinschaft muss es zudem in Zweifel stehen, ob sich ein allgemeingültiger Maßstab für die Bewertung der Beeinträchtigungswirkung durch eine Umgebungsbebauung mit Windenergieanlagen ableiten lässt.

280 Eine solche Bewertung bedarf vielmehr einer Gesamtbetrachtung nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei kann die erhebliche Überschreitung eines Umfassungswinkels von 120 Grad in einem Umfeld von 3.500 m ein Indiz für eine Belastungssituation darstellen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass eine mögliche Beeinträchtigungswirkung durch ortsspezifische Besonderheiten beispielsweise durch topographische Gegebenheiten oder Sichthindernisse durch Gebäude und Vegetation vermindert sein kann.

#### *IV.2.6.30. B 30 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung*

281 Die Festlegungen dieses Kriteriums erfolgt insbesondere im Interesse der Verwirklichung des allgemeinen Planungsziels, dass die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Weise erfolgen soll, dass eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Standortbereiche im Regionsgebiet gewährleistet ist und eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume vermieden wird<sup>31</sup>.

282 Die nach Abzug der Flächen nach den Abschnitten IV.2.4 und IV.2.5 verbleibenden Flächen weisen sehr unterschiedliche Größen auf und sind im Regionsgebiet sehr unterschiedlich verteilt. Während im Nordwesten (Westhavelland) und Südwesten (Hoher Fläming und Belziger Landschaftswiesen) wenige, kleinere Potenzialflächen ermittelt werden können, bietet sich der Windenergienutzung im Südosten (Niederer Fläming), im nördlichen Landkreis Teltow Fläming (Teltow) und im Osthavelland ein deutliches größeres Flächenangebot.

283 Diese ungleiche Verteilung ist teilweise Ergebnis der von der Regionalen Planungsgemeinschaft angewendeten Planungskriterien und wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass Flächen in Landschaftsschutzgebieten allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden. Wie im Abschnitt IV.2.5.2 begründet, sieht die Regionale Planungsgemeinschaft keinen Anlass diese Entscheidung zu ändern, solange das regionale Teilflächenziel unter Wahrung der allgemeinen Planungsziele auch auf Flächen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten erreicht werden kann.

284 Um eine übermäßige Inanspruchnahme einzelner Teilräume der Region zu vermeiden, bedarf es daher der Anwendung weiterer geeigneter Planungskriterien.

285 Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in die natur- und kulturräumliche Eigenart der Landschaft dar. Windenergieanlagen mit den Parametern der Referenzanlage sind Objekte einer Dimension, die zuvor nur von seltenen solitären Bauwerken bekannt war. Sie verändern ihre Umgebung und besitzen das Potenzial, als dominierende Landschaftselemente in Erscheinung zu treten. Diese Veränderungen werden insbesondere in Landschaftsräumen wahrgenommen, die bislang wenig von technischen Großanlagen betroffen waren und die in den letzten zwei Jahrzehnten aufgrund ihrer vergleichsweise besseren Eignung in besonderem Maße für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen wurden.

---

<sup>30</sup> Siehe Rn. 48

<sup>31</sup> Siehe Randnummer 39

- 286 Der zunehmende Ausbau der Windenergienutzung ist daher mit der Gefahr verbunden, dass diese Landschaftsräume mit Windenergieanlagen überfrachtet und überformt werden.
- 287 Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming verfolgt daher mit dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch das Ziel, dass in keinem Landschaftsraum der Region der Eindruck entsteht, dass Windenergieanlagen zum prägenden Landschaftselement geworden sind und das Landschaftsbild dominieren. Dieser Eindruck entsteht insbesondere dadurch, dass Windenergieanlagen als allgegenwärtig wahrgenommen werden, weil sie scheinbar willkürlich und regellos in der Landschaft platziert sind. Um das zu verhindern, hält es die Regionale Planungsgemeinschaft für erforderlich, einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu gewährleisten und legt einen regelmäßig einzuhaltenden Mindestabstand zwischen diesen Gebieten von 5 Kilometern fest. Die Abstandsbereiche zwischen den Vorranggebieten erfüllen die Funktion von landschaftlichen Ruhezononen, in denen die Wahrnehmung von Windenergieanlagen unterbrochen wird. Ausreichend große Abstandsbereiche machen die Grenzen von Vorranggebieten erkennbar und ermöglichen eine visuelle Unterscheidung naher, deutlich in Erscheinung tretender Anlagengruppen, entfernterer, perspektivisch kleiner in Erscheinung tretender Anlagen und weit entfernter, nur schwach sichtbarer Anlagen. Sie verringern daher wirksam die Gefahr, dass der betroffene Landschaftsraum als von Windenergieanlagen dominiert wahrgenommen wird.
- 288 Unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels, dass Gebiete in denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind, vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden<sup>32</sup>, kommt dieses Planungskriterium bei Bestandsgebieten nicht zur Anwendung.
- 289 Unter Berücksichtigung der besonderen landschaftlichen Situation und unter Abwägung mit anderen allgemeinen Planungszielen, kann der Mindestabstandsbereich auch bei Flächen, die noch nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind, im Einzelfall unterschritten werden.
- 290 Die Herleitung und Bemessung des für erforderlich gehaltenen Mindestabstands sowie die Darlegung weiterer Abwägungsgründe wurde durch die regionale Planungsstelle in einer ergänzenden Unterlage dargelegt. (Siehe Abschnitt VI Nummer 3)

#### *IV.2.6.31. B 31 Obergrenze der Fläche eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung von 2.000 Hektar*

- 291 Um die mit der Festlegung eines Mindestabstands zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung beabsichtigte Trennwirkung zu gewährleisten, hält es die Regionale Planungsgemeinschaft zudem für erforderlich, ergänzend zum Kriterium B 30 ein Kriterium zur höchstzulässigen Ausdehnung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung von 2.000 Hektar anzuwenden. ([49] Seite 6)

#### *IV.2.6.32. B 32 Photovoltaik-Freiflächenanlagen*

- 292 Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind bebaute Gebiete, auf denen Windenergieanlagen nicht errichtet werden können. Planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist regelmäßig ein Bebauungsplan, dessen Festlegungen die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen.

---

<sup>32</sup> Siehe Randnummer 40

293 Es ist jedoch grundsätzlich möglich, Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in räumlicher Nähe zueinander zu betreiben. Bei Flächen, auf denen beide Nutzungen zulässig sind, ist die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung im Einzelfall zu prüfen.

294 Die auf der Grundlage der vorstehenden Rechtsvorschriften und Kriterien ermittelten Sachverhalte sowie der orts- und einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidungen sind in Datenblättern dokumentiert, die der Begründung als ergänzende Unterlagen beigegeben sind. (Abschnitt VI Nummer 9)

### **IV.3. Ausarbeitung des Planungskonzepts**

295 Die Ermittlung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erfolgte in einem stufenweisen Arbeitsverfahren.

#### **IV.3.1. Bestimmen derjenigen Flächen, die aufgrund der Kriterien nach den Abschnitten IV.2.4 und IV.2.5 allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden**

296 Flächen, die aufgrund der Kriterien nach den Abschnitten IV.2.4 und IV.2.5 allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden, werden auf der Grundlage von digitalen Geodaten ermittelt, kartographisch dargestellt und bei der Ermittlung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht berücksichtigt.

297 Die verwendeten digitalen Geodaten sind in einer ergänzenden Unterlage aufgeführt. (Abschnitt VI Nummer 10) Die Ergebnisse der Datenanwendung sind in zwei Erläuterungskarten dargestellt, die ebenfalls als ergänzende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. (Abschnitt VI Nummer 5 und 6)

#### **IV.3.2. Ermittlung derjenigen Teilräume der Region, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind**

298 Nach dem allgemeinen Planungsziel Nummer 3 sollen Teilräume der Region, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind, über den Bestand hinaus nur nachrangig für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, soweit das bei Erreichen des regionalen Teilflächenziels und unter Berücksichtigung der anderen allgemeinen Planungsziele möglich ist. Um dieses Planungsziel bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts verwirklichen zu können, wurden zunächst diejenigen Teilräume der Region ermittelt, in denen bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind.

299 Als räumliche Bezugsgröße wurden die Gebiete der amtsfreien Gemeinden und Ämter gewählt. Diese Entscheidung wurde getroffen, um Bezugsflächen einer vergleichbaren Größe anzuwenden. Für diese Gebiete wurde die Kennziffer Anzahl der Windenergieanlagen je 1.000 Hektar ermittelt. Anschließend wurden die Gebiete nach diesem Index gleichmäßig in vier Klassen eingeteilt. Das Ergebnis wurde kartographisch dargestellt. Die Karte ist im Anhang auf Seite 72 abgebildet. Auf dieser Grundlage lassen sich zwei regionale Teilräume identifizieren, die bereits am umfangreichsten mit Windenergieanlagen bebaut sind (obere Klassen der Merkmalsausprägung):

1. Teilraum „Nauener Platte“, bestehend aus den Gebieten der Städte Nauen und Ketzin/Havel sowie der Gemeinden Wustermark und Brieselang

2. Teilraum „Niederer Fläming“, bestehend aus den Gebieten der Ämter Dahme/Mark und Niemegk (mit Ausnahme der Gebiete der Gemeinden Planetal und Rabenstein/Fläming) sowie der Gemeinde Niedergörsdorf und der Städte Jüterbog und Treuenbrietzen

Nach der Ausprägung der maßgeblichen Kennziffer käme auch das Gebiet der Stadt Teltow als ein Teilraum, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind, in Betracht. Das vergleichsweise kleine Stadtgebiet, in dem sich sechs Windenergieanlagen befinden, hat nicht die Eigenschaft eines regionalen Teilraums und bleibt daher unberücksichtigt.

In den amtsgehörigen Gemeinden Planetal und Rabenstein/Fläming, die zum Amtsgebiet Niemegk gehören, sind noch keine (bzw. nur eine) Windenergieanlagen errichtet und können daher dem betreffenden Teilraum nicht zugerechnet werden.

#### **IV.3.3. Ermittlung der Flächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden (Potenzialflächen)**

- 300 Die für eine Festlegung als Vorranggebiet in Frage kommenden Flächen (Potenzialflächen) werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Planungsziele in folgenden Arbeitsschritten ermittelt:
- 301 Zunächst werden diejenigen Flächen ermittelt, auf die Kriterien nach Abschnitt IV.2.6 anzuwenden sind, welche sich nach den in Abschnitt IV.2.6 dargelegten Einschätzungen bzw. nach den Mitteilungen der zuständigen Behörden voraussichtlich gegen eine Festlegung als Vorranggebiet auswirken. Das sind:
- B 02 Nahbereiche und zentrale Prüfbereiche nach § 45b BNatSchG (unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt)
  - B 03 und B 04 Natura-2000-Gebiete (unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt)
  - B 13 Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer größer 1 Hektar
  - B 25 Überschwemmungsgebiete
  - B 27 Beeinflussungsbereiche der zivilen Luftfahrt (unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde und des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung)
- 302 Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind oder in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen bereits genehmigt ist sowie Flächen, die durch die kommunale Bauleitplanung für eine Bebauung mit Windenergieanlagen ausgewiesen sind, werden vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet ausgewählt. (allgemeine Planungsziele 2 und 4)
- 303 Für die ermittelten, vorrangig festzulegenden Flächen nach Randnummer 302 werden die Mindestabstandsbereiche nach Kriterium B 30 angelegt. Flächen, die sich innerhalb dieser Abstandsbereiche befinden, werden für eine Festlegung als Vorranggebiet zunächst nicht in Betracht gezogen, es sei denn es handelt sich um Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind. (allgemeine Planungsziele 3 und 4)
- 304 Flächen, auf welche sich die Kriterien nach Randnummer 301 nicht auswirken und die außerhalb der nach Randnummer 303 ermittelten Mindestabstandsbereiche gelegen sind, werden allgemein für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen (Potenzialflächen).

- 305 Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind oder die durch die kommunale Bauleitplanung für eine Bebauung mit Windenergieanlagen ausgewiesen sind, werden auch dann als Potenzialflächen ermittelt, wenn sich die in Randnummer 301 benannten Kriterien auf sie auswirken. (allgemeine Planungsziele Nummer 2 und Nummer 4).
- 306 Das Ergebnis, die ermittelten Potenzialflächen, ist in der Erläuterungskarte 3 (Abschnitt VI Nummer 7) dargestellt.

#### **IV.3.4. Ermittlung der Vorranggebiete**

- 307 Für die Ermittlung der Vorranggebiete werden diejenigen Potenzialflächen ausgewählt, die nach den allgemeinen Planungszielen vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden. Dazu gehören:
- 308 Potenzialflächen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind oder in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen bereits genehmigt ist sowie Flächen, die durch die kommunale Bauleitplanung für eine Bebauung mit Windenergieanlagen ausgewiesen sind.
- 309 Potenzialflächen, die zumindest eine teilweise räumliche Übereinstimmung mit in Aufstellung befindlichen kommunalen Planungen aufweisen oder deren Festlegung als Vorranggebiet von den Belegenheitskommunen unterstützt werden (allgemeines Planungsziel Nummer 2).
- 310 Siedlungsferne Flächen werden gegenüber siedlungsnahen Flächen vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen (allgemeines Planungsziel Nummer 1).
- 311 Flächen, die sich innerhalb von Teilräumen befinden, in denen bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind, werden nachrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen (allgemeines Planungsziel Nummer 3).
- 312 Alle Potenzialflächen, die nach diesen Einschätzungen für eine Festlegung als Vorranggebiet ausgewählt wurden, werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Planungsziele nach den in Abschnitt IV.2.6 benannten Kriterien im Einzelfall bewertet. Im Ergebnis der Bewertung wird abschließend über die Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung entschieden.
- 313 Die Sachverhaltsermittlungen und Einzelfallbewertungen sind in ergänzenden Unterlagen nach Abschnitt VI Nummer 9 dokumentiert. Eine zusammenfassende tabellarische Darstellung ist im Anhang angefügt.
- 314 Abschließend wurde überprüft, ob im Ergebnis der Ausarbeitung des Planungskonzepts, Vorranggebiete in einem Umfang ermittelt werden konnten, der dem maßgeblichen regionalen Teilflächenziel entspricht (siehe Abschnitt IV.4).

#### **IV.4. Feststellungen zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels gemäß Artikel I BbgFzG**

- 315 Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 bedarf der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde (§ 2 Absatz 4 Satz 2 RegBkPIG). Die Feststellung, dass der sachliche Teilregionalplan mit den Teilflächenzielen nach Artikel I des Brandenburgisches Flächenzielgesetz (BbgFzG) in Einklang steht, obliegt daher ebenfalls der Landesplanungsbehörde. (§ 5 Absatz 1 Satz 2 WindBG) [1] Bei dieser Feststellung ist das Teilflächenziel unter Angabe des jeweiligen Stichtages zu bezeichnen und auszuführen, welche Flächen in Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 WindBG sowie welche Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und

Absatz 4 WindBG angerechnet wurden. (§ 5 Absatz 1 Satz 2 WindBG) Der Umfang der angerechneten Fläche ist jeweils anzugeben. Die betreffende Feststellung nimmt an der Bekanntgabe der Genehmigung teil. (§ 5 Absatz 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 2 Absatz 4 Satz 4 RegBk-PIG)

316 Zu den in § 5 Absatz 1 Satz 1 WindBG benannten Sachverhalten trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die folgenden Feststellungen:

317 Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Flächen in einem Umfang von 12.596 Hektar für die Windenergie an Land gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 WindBG ausgewiesen und als Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 a WindBG festgelegt.

Die Ausweisung erfolgt durch Festlegung als Vorranggebiet. Diese Vorranggebiete sind im Einzelnen:

Tabelle 7 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

<b>Nr.</b>	<b>Vorranggebiet Bezeichnung</b>	<b>Fläche in Hektar</b>
03	Groß Ziescht	295
04	Jüterbog-Altes Lager	434
05	Ferch	211
06	Zollchow	371
08	Kummersdorf-Gut	397
12	Nitzahn	33
15	Welsickendorf	404
16	Reesdorf	236
17	Dahme/Mark-Ost	1.333
19	Prützke	109
23	Dretzen	132
25	Wünsdorf	151
26	Rietz bei Treuenbrietzen	757
28	Feldheim/Malterhausen	1.687
29	Christinendorf	145
31	Petkus/Wahlsdorf	706
32	Hohenseefeld/Ihlow	591
33	Deutsch Bork/Schlalach	430
34	Werbig (Niederer Fläming)	291
35	Jüterbog-Markendorf (Heidehof)	807
36	Thyrow/Kerzendorf	367
37	Nauen	760
38	Ketzin/Havel-Wustermark	1.084
44	Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf	156

45	Zülichendorf	227
48	Bredow/Zeestow	34
50	Golzow	143
51	Niemegk/Haseloff	166
54	Wiesenhagen/Birkhorst	79
55	Brandenburg an der Havel-Nord	60
	<b>Summe</b>	<b>12.596</b>

- 318 Eine Verpflichtung, dass sich die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden müssen, besteht in den Vorranggebieten nicht. In den Vorranggebieten sind keine Flächen enthalten, für die Bauleitpläne vorliegen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Die Vorranggebiete können nach § 4 Absatz 3 Satz 1 WindBG [1] vollständig auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden. Flächen anderer Planungsebenen werden, soweit sie sich auf die gleiche Fläche beziehen, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 WindBG nicht zusätzlich in die Berechnung des regionalen Teilflächenziels einbezogen. In den Vorranggebieten sind keine Flächen enthalten, die aufgrund des § 249 Absatz 5 BauGB zur Erreichung des maßgeblichen regionalen Teilflächenziels festgelegt wurden.
- 319 Bauleitpläne, die eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen enthalten, widersprechen dem Ziel des Sachlichen Teilregionalplans (§ 1 Absatz 4 BauGB).
- 320 Das Gebiet der Region Havelland-Fläming hat eine Fläche von 684.000 Hektar.
- 321 Die Gesamtfläche der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht einen Anteil von 1,84 Prozent der Fläche des Regionsgebiets und übertrifft damit das nach Artikel I BbgFzG zum Stichtag 31.12.2027 maßgebliche regionale Flächenziel.

#### **IV.5. Anwendung der Festlegungen**

- 322 In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.
- 323 Für die Entscheidung, ob sich der Standort einer Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebietes befindet, ist der Mittelpunkt des Mastfußes der Anlage maßgeblich. Die Feststellung ist anhand der Darstellungen der Festlegungskarte im Maßstab 1 : 100.000 zu treffen.
- 324 Wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit einem der Teilflächenziele nach Artikel I des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG) in Einklang steht, richtet sich nach § 249 Absatz 2 BauGB im Gebiet der Region außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nach § 35 Absatz 2 BauGB. Das gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben des Repowerings im Sinne des §16b Absatz 1 und 2 BImSchG, es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 BNatSchG verwirklicht werden. (§ 249 Absatz 3 BauGB)

- 325 Die im Sachlichen Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung dienen der Erreichung der Flächenziele des WindBG [1] beziehungsweise des BbgFzG (Rn. 7). Da Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden können (siehe § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG), stellen Bauleitpläne mit Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen keine zulässige Konkretisierung der Vorranggebiete dar. Bauleitpläne, die solche Bestimmungen enthalten, widersprechen daher dem Ziel des Sachlichen Teilregionalplans und sind anzupassen.
- 326 Rechtswirkungen von Flächennutzungsplänen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB entfallen mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des sachlichen Regionalplans, wenn die Landesplanungsbehörde festgestellt hat, dass der Plan mit einem regionalen Teilflächenziel nach Artikel I des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG) im Einklang steht. Die betreffenden Flächennutzungspläne gelten im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. (§ 245e Absatz 1 BauGB)

## **V. Festlegungskarte**

- 327 Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen. (§ 2 Absatz 2 Satz 1 RegBkPIG [14])
- 328 Die zeichnerischen Festlegungen sind in der beigefügten Festlegungskarte vorgenommen.
- 329 Die Festlegungskarte wurde im Maßstab 1 : 100.000 auf der Kartengrundlage der von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg veröffentlichten amtlichen topografischen Kartenwerke (DTK-100) erstellt. Die Kartengrundlage wurde zur Herstellung eines besser lesbaren Kartenbilds mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde verändert. (Abschnitt B 3.4 der Richtlinie für Regionalpläne [21])
- 330 Für die zeichnerischen Festlegungen, die in der Legende der Festlegungskarte erklärt sind, wurde das Planzeichen gemäß der 1. Änderung zur Richtlinie für Regionalpläne vom 14. Dezember 2022 verwendet. ([21] Seite 1015)

## VI. Ergänzende Unterlagen

Zum vertiefenden Verständnis einzelner Kriterien des Planungskonzepts sowie zur Erläuterung der bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung getroffenen Planungsentscheidungen werden nachfolgend aufgeführte Dokumente als ergänzende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2023): Herleitung und Begründung von Parametern einer Windenergieanlage, die bei Abwägungsentscheidungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung typisierend zugrunde gelegt werden (Referenzanlage) [51]
2. Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2023): Eignung des Planungsraums für den Betrieb von Windenergieanlagen (Windhöufigkeit) [47]
3. Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2023): Herleitung und Begründung der Planungskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung: Mindestabstand zwischen Vorranggebieten, maximale Größe von Vorranggebieten und Mindestgröße von Vorranggebieten [49]
4. Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2020): Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 [50]
5. Erläuterungskarte 1: Anwendung der Kriterien gemäß Abschnitt IV.2.4
6. Erläuterungskarte 2: Anwendung der Kriterien gemäß Abschnitt IV.2.5
7. Erläuterungskarte 3: Ermittlung der Gebiete die für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht kommen
8. Erläuterungskarte 4: Vorranggebiete und Potenzialflächen
9. Datenblätter zur Erläuterung gebietsbezogener Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen
10. Liste der Geodaten

## VII. Tabellarische Auflistung aller Planungskriterien

Tabelle 8 Liste aller Planungskriterien

<b>Kriterien, nach denen Flächen ermittelt werden, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden</b>	
R 01	Siedlungsgebiete (Siedlungsbestand Wohn- und Mischgebiete, Kur-, Klinikgebiete, Gewerbegebiete) ([58] Rn. 85)
R 02	Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn- und Misch-, Gewerbegebieten sowie Sondergebieten, soweit in ihnen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig ist ([58] Rn. 84).
R 03	Abstandszonen zu Siedlungen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ([58] Rn. 81): R 3.1 zu gewerblich genutzten Gebäuden in Gewerbegebieten von 220 m R 3.2 zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen von 420 m R 3.3 zu Wohngebäuden in Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten und urbanen Gebieten von 420 m R 3.4 zu Wohngebäuden allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten von 720 m R 3.5 Kurgeländen, Krankenhäusern und Pflegeanstalten von 1.160 m

R 04	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG ([58] Rn. 92, 93)
R 05	Im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) i. V. m. § 22 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG ([58] Rn. 94)
R 06	Flächen des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ([58] Rn. 96, 97)
R 07	Gespernte militärische Bereiche, mit Betretungsverbot ([58] Rn. 88)
R 08	Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeflächen ([58] Rn. 89)
<b>Weitere Kriterien, nach denen die Regionale Planungsgemeinschaft Flächen bestimmt, die für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht gezogen werden</b>	
W 01	Mindestabstände zu bewohnten Gebieten: W 1.1 zu Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen (weniger als fünf Wohngebäude) von 725 m W 1.2 zu Wohngebäuden in Ortslagen oder mindestens fünf im Zusammenhang stehenden Wohngebäuden außerhalb von Ortslagen von 1.100 m W 1.3 zu Gebäuden in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten von 2.000 m
W 02	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
W 03	Waldgebiete mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen nach Waldfunktionskartierung (Mindestgröße 5 Hektar) [42]: W 03.01 Wald auf erosionsgefährdetem Standort (2100) <sup>33</sup> W 03.02 Wald auf exponierter Lage (2200) W 03.03 Lokaler Klimaschutzwald (3100) W 03.04 Lokaler Immissionsschutzwald (3200) W 03.05 Lärmschutzwald (3300) W 03.06 Sichtschutzwald (4100) W 03.07 Kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet (5400) W 03.08 Naturwald (7200) W 03.09 Aboretum W 03.10 Forstsaatgutbestand (7510) W 03.11 Samenplantage (7520) W 03.12 Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung (7610) W 03.13 Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung (7620) W 03.14 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung (7710) W 03.15 Waldfläche mit hoher geologischer Bedeutung (7720) W 03.16 Bestattungswald W 03.17 Forstliche Genressource W 03.18 Erholungswald mit Intensitätsstufe 01 (8101) W 03.19 Erholungswald mit Intensitätsstufe 02 (8102)
W 04	Flächen kleiner 28 Hektar (Mindestgröße)
<b>Kriterien für die ortsbezogene Einzelfallbewertung</b>	
B 01	Kommunale Planungen und Konzepte, insbesondere Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festlegungen von Bebauungsplänen
B 02	Artenschutzrechtliche Belange
B 03	Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) [20]

<sup>33</sup> In den Klammern: Schlüsselnummern nach Kartierungsleitfaden [42]

B 04	Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete) [19]
B 05	Einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete (§ 22 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 3 und § 11 BbgNatSchAG) [7] [2]
B 06	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatschAG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatschAG) [7] [2].
B 07	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) [7]
B 08	Gebiete in Naturparken (§ 27 BNatSchG) [7] (soweit keine Schutzgebiete)
B 09	Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ [43]
B 10	Gebiete des Biotopverbunds nach dem Entwurf des Kapitels 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg (Entwurf) [44].
B 11	Wasserschutzgebiete (§ 15 BbgWG i. V. m. §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes) [4] [32]
B 12	In Aufstellung befindliche bzw. neu festzusetzende Wasserschutzgebiete
B 13	Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer >1 ha
B 14	Bodendenkmale (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 BbgDSchG) [9]
B 15	Besonders landschaftsprägende Denkmale
B 16	Flächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft nach dem Stand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in Betracht kommen [46]
B 17	Schutz- und Erholungswald nach §12 LWaldG [31].
B 18	Wald mit besonderen Strukturmerkmalen (Laub- und Laubmischwälder)
B 19	Beeinflussungsbereiche von Telekommunikationsanlagen
B 20	Bestehende Windenergieanlagen
B 21	Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen (Freileitungen, Bahnstromleitungen)
B 22	Flächen, die für eine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung nach dem Stand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in Betracht kommen [46]
B 23	Beeinflussungsbereiche militärischer Einrichtungen und Anlagen, insbesondere militärischer Radaranlagen
B 24	Tiefflugstrecken der Bundeswehr
B 25	Überschwemmungsgebiete gemäß §76 Abs. 1 und 2 WHG [32]
B 26	Beeinflussungsbereiche von Verkehrswegen
B 27	Beeinflussungsbereiche von Anlagen und Einrichtungen der zivilen Luftfahrt
B 28	Beeinflussungsbereiche anderer Nutzungen, in denen sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auftreten können (Rücksichtnahmegebot)
B 29	Vermeidung der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen
B 30	5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete für die Windenergienutzung
B 31	Obergrenze der Fläche eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung von 2.000 Hektar
B 32	Photovoltaik-Freiflächenanlagen

## VIII. Verzeichnis der Rechtsvorschriften

- [1] Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S.1353, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) <https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/BJNR135310022.html> , letzter Zugriff: 14.05.2024
- [2] Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3, S., ber. GVBl.I/13, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9). <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgnatσχag>, letzter Zugriff: 08.05.2024
- [3] Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I Nr. 15, S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S.79) <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgstrg>, letzter Zugriff: 08.05.2024
- [4] Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9, S. 14). <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwg>, letzter Zugriff: 08.05.2024
- [5] Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Art. 1 G v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/index.html>, letzter Zugriff: 14.02.2024
- [6] Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) m. W. v. 16.04.2024 <https://dejure.org/gesetze/BlmSchG>, letzter Zugriff: 08.05.2024
- [7] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. [http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/BJNR254210009.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [8] Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist. [https://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/BJNR106610014.html](https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/BJNR106610014.html), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [9] Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I Nr. 09, S. 215), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9, S. 9). <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-211719>, letzter Zugriff: 10.05.2024
- [10] Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile

- Wachpersonen vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 796), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198). <https://www.gesetze-im-internet.de/uzwbwg/BJNR007960965.html>, letzter Zugriff: 14.02.2024
- [11] Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. 1 S. 1353) [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl122s1353.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl122s1353.pdf), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [12] Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz – BbgFzG) vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3). [https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBl\\_I\\_03\\_2023.pdf](https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBl_I_03_2023.pdf), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [13] Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, Nr. 9) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, Nr. 3). <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgweaabg>, letzter Zugriff 14.02.2024
- [14] Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBk-PIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20). <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/regbkplg>, <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/disl/dokumente/10544/dokument/16186>, letzte Zugriffe: 17.05.2024
- [15] Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/BJNR006810922.html>, letzter Zugriff: 14.02.2024
- [16] Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) des Landes Brandenburg (2011): Erlass über die „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01. Januar 2011, Anlage 1 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Stand 15.09.2018. <https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass-BB.pdf>, [https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass\\_Anlage1.pdf](https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Windkrafterlass_Anlage1.pdf), letzter Zugriff: 15.08.2021
- [17] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) vom 07.06.2023 inklusive Anlagen, <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/AGW-Erlass.pdf>, letzter Zugriff: 22.03.2024
- [18] Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist. [https://www.gesetze-im-internet.de/rog\\_2008/](https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [19] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31979L0409:de:HTML>, letzter Zugriff: 14.02.2024

- [20] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31992L0043&from=DE>, letzter Zugriff: 14.02.2024
- [21] Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21.11.2019 (ABl. /19, Nr. 49, S.1351) geändert durch Erlass der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 2022 (ABl. Nr. 51, S. 1015) [https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2049\\_19.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2049_19.pdf), [https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2051\\_22.pdf](https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2051_22.pdf), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [22] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm). [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_26081998\\_IG19980826.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26081998_IG19980826.htm), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [23] Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 10. Oktober 2007 (GVBl.I, Nr. 17, S. 235, 236). [https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lepro2007\\_stv\\_2008](https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lepro2007_stv_2008), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [24] Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, Anlage 1, § 19 Absatz 11. [https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/mdb-bb-gl-landesentwicklungsplanung-lepro2003\\_19.pdf](https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/mdb-bb-gl-landesentwicklungsplanung-lepro2003_19.pdf), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [25] Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan Standortsicherung Flughafen vom 28. Oktober 2003 (GVBl.II/03, Nr. 27, S. 594) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Mai 2006 (GVBl.II/06, Nr. 13, S. 154). <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212193>, letzter Zugriff: 14.02.2024
- [26] Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35), in Kraft getreten am 01.07.2019. Bekanntmachung: [https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl\\_II\\_35\\_2019.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_35_2019.pdf), Anlage Textteil: [https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl\\_II\\_35\\_2019-01-Anlage-Landesentwicklungsplan.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_35_2019-01-Anlage-Landesentwicklungsplan.pdf), Anlage Festlegungskarte: [https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl\\_II\\_35\\_2019-02-Anlage-Festlegungskarte.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_35_2019-02-Anlage-Festlegungskarte.pdf), jeweils letzter Zugriff: 14.02.2024
- [27] Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II Nr. 43) <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212745>, letzter Zugriff: 14.02.2024
- [28] Verordnung zur Bestimmung von Gewässern und Gewässerabschnitten für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten (Überschwemmungsgebietsgewässer-Bestimmungsverordnung - ÜSGGewBestV) vom 18. März 2019 (GVBl.II Nr. 21) <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/uesggewbestv>, letzter Zugriff: 14.02.2024

- [29] Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalschutzrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (ABl. /34, Nr. 32, S. 762) [https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2023/08/Amtsblatt\\_32\\_23.pdf](https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2023/08/Amtsblatt_32_23.pdf), letzter Zugriff: 08.04.2024
- [30] Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl122s1362.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl122s1362.pdf), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [31] Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I Nr. 06, S.137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I Nr. 15)). <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212918>, letzter Zugriff: 27.09.2021
- [32] Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, WHG) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) m. W. v. 29.12.2023, <https://dejure.org/gesetze/WHG>, letzter Zugriff: 14.02.2024

## **IX. Literatur- und Quellenverzeichnis**

- [33] Agatz, Monika (2018): Windenergie Handbuch, 15. Ausgabe, Dezember 2018. <http://windenergie-handbuch.de/wp-content/uploads/2019/02/Windenergie-Handbuch-2018.pdf>, letzter Zugriff: 15.08.2021
- [34] Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH (2023): Schallimmissionsprognose (ABD 43238-01.04/23) für die modellhafte Ermittlung der Schallimmissionen an Windenergieanlagen, Dresden, 03.04.2023.
- [35] Bannas, L., Löffler, J. Riecken, U. (2017): Die Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbunds. BfN-Skripten 475, Bonn <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript475.pdf>, letzter Zugriff: 14.02.2024
- [36] Bons, M., Klessmann, C., Lotz, B., Tiedemann, S. (2019): Wissenschaftliche Fundierung der Beratungen zu Abstandsregelungen bei Windenergie an Land, Bericht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/wissenschaftliche-fundierung-der-beratungen-zu-abstandsregelungen-bei-windenergie-an-land.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/wissenschaftliche-fundierung-der-beratungen-zu-abstandsregelungen-bei-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=4), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [37] Bund-Länder-Initiative Windenergie (Hrsg.) (2012), Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen. Berlin, [https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2024/04/Bund\\_Laender\\_Initiative\\_Handreichung\\_WEA\\_Infrastrukturtrassen\\_2012.pdf](https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2024/04/Bund_Laender_Initiative_Handreichung_WEA_Infrastrukturtrassen_2012.pdf), letzter Zugriff: 23.04.2024
- [38] Deutscher Bundestag (2022): Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Drucksache 20/2355. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002355.pdf>, letzter Zugriff: 14.02.2024
- [39] Landtag Brandenburg (2020): Entwurf des Gesetzes zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG), Drucksache

- des Landtags Nummer 7/4559, [https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab\\_4500/4559.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_4500/4559.pdf), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [40] Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2013): Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen Endbericht, [https://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/Ablage/Projekte/Energie-und-Klimaschutz/Dokumente/Gutachten\\_Umfassung\\_Endbericht\\_100113.pdf](https://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/Ablage/Projekte/Energie-und-Klimaschutz/Dokumente/Gutachten_Umfassung_Endbericht_100113.pdf), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [41] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (2022): Empfehlungen des MLUK zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten und den artenschutzrechtlichen Verboten bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergie (Entwurf vom 04.04.2023), unveröffentlicht
- [42] Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Kartierung der Waldfunktionen im Land Brandenburg / Anleitung, Stand 1. Januar 2018. <https://forst.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/allgemein.pdf>, letzter Zugriff: 14.02.2024
- [43] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (Hrsg.) (2022): Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“. <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LaPro-TP-Landschaftsbild-Planung.pdf>, Karte 2 „Bewertung“: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LaPro-TP-Landschaftsbild-K2-Bewertung.pdf>, letzter Zugriff: 14.02.2024
- [44] Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg (2016): Landschaftsprogramm Brandenburg, Kapitel 3.7 Landesweiter Biotopverbund, Vorentwurf Stand März 2016. <https://mluk.brandenburg.de/n/biotopverbund/Fachdaten/LaPro-Biotopverbund-Text-Kapitel-3-7-Entwurf.pdf>, letzter Zugriff: 14.02.2024
- [45] Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (2019): Unwirksamkeit des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2019, Nummer 22 vom 12. Juni 2019, S. 541). [https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2022\\_19.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2022_19.pdf), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [46] Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (2022): Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021, (Textteil) [https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/1\\_acHF\\_3\\_0\\_text.pdf](https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/1_acHF_3_0_text.pdf), (Festlegungskarte) [https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/acHF\\_3\\_0\\_Festlegungskarte.png](https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/acHF_3_0_Festlegungskarte.png), letzter Zugriff: 08.04.2023
- [47] Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (2022): Beschluss über die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ für die Region Havelland-Fläming vom 17.11.2022 (ABl. Nr. 48, S. 961). [https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2048\\_22.pdf](https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2048_22.pdf), letzter Zugriff: 14.02.2024
- [48] Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (2023): Eignung des Planungsraums für den Betrieb von Windenergieanlagen (Windhöflichkeit), unveröffentlicht

- [49] Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2023): Herleitung und Begründung der Planungskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung: Mindestabstand zwischen Vorranggebieten, maximale Größe von Vorranggebieten und Mindestgröße von Vorranggebieten, unveröffentlicht
- [50] Regionale Planungsstelle Havellad-Fläming (2019): Windenergieanlagen im Wald, Einordnung von Waldflächen in das Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Stand Mai 2019). Teltow. Abrufbar unter: [https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/11\\_5\\_ergU\\_2\\_2\\_WEA\\_im\\_Wald.pdf](https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/11_5_ergU_2_2_WEA_im_Wald.pdf), letzter Zugriff: 08.04.2023
- [51] Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming (2023): Herleitung und Begründung von Parametern einer Windenergieanlage, die bei Abwägungsentscheidungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung typisierend zugrunde gelegt werden (Referenzanlage), unveröffentlicht
- [52] Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (2020): Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Stand: August 2020). Teltow. Abrufbar unter: [https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/11\\_1\\_ergU\\_2\\_2\\_Planungskonzept\\_Windenergienutzung.pdf](https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2022/02/11_1_ergU_2_2_Planungskonzept_Windenergienutzung.pdf), letzter Zugriff: 08.04.2023

## **X. Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen**

- [53] Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11.12.2006 - BVerwG 4 B 72.06, <https://www.bverwg.de/111206B4B72.06.0>, letzter Zugriff: 07.05.2024
- [54] Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 15.09.2009, BVerwG 4 BN 25.09. <https://www.bverwg.de/150909B4BN25.09.0>, letzter Zugriff: 07.05.2024
- [55] Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2018, BVerwG 3 A 17.15. <https://www.bverwg.de/131218U3A17.15.0>, letzter Zugriff 07.05.2024
- [56] Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.06.2004, BVerwG 4 C 9.03. <https://www.bverwg.de/300604U4C9.03.0>, letzter Zugriff: 07.05.2024
- [57] Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018, OVG 2 A 2.16. <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001364252>, letzter Zugriff: 10.05.2024
- [58] Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.05.2019, OVG 2 A 4.19. <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001395036>, letzter Zugriff: 10.05.2024

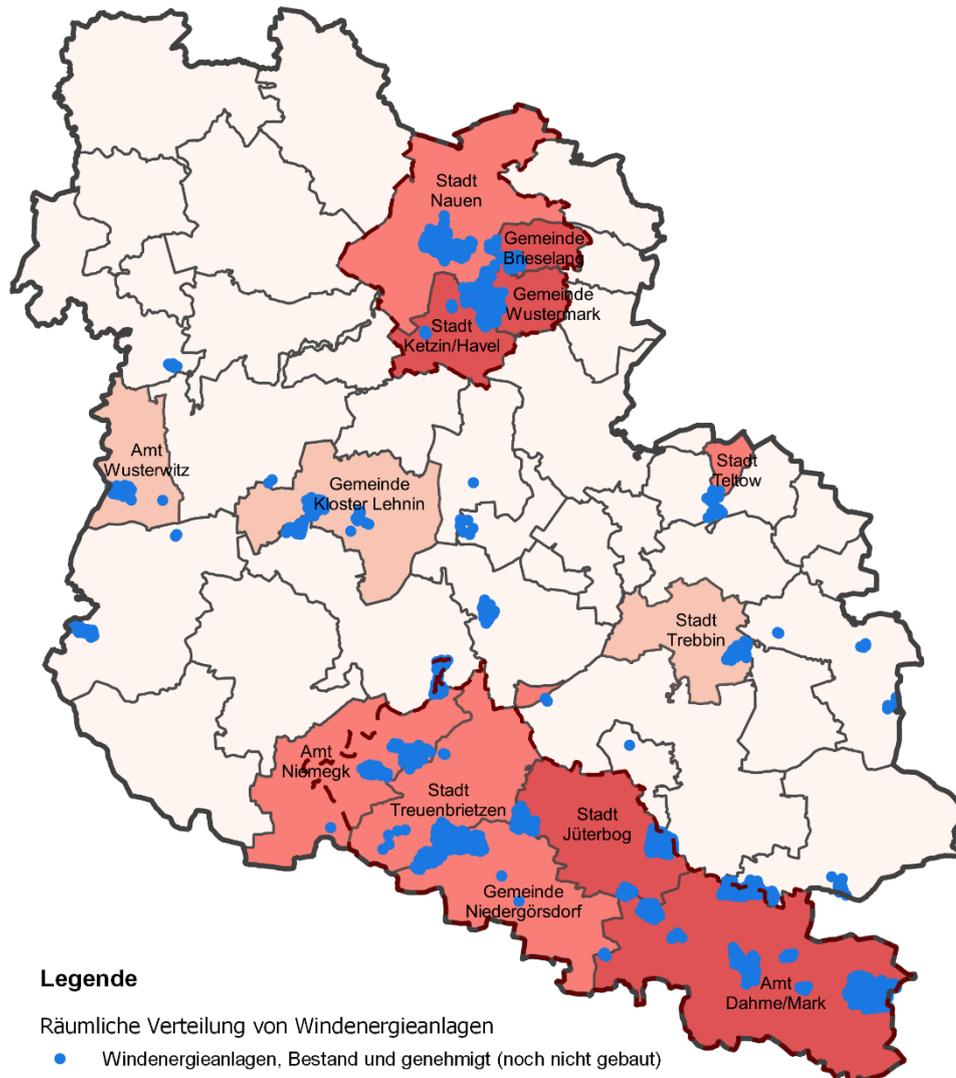
## **XI. Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1	Kriterien, nach denen Flächen ermittelt werden, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung als Vorganggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden.....	19
Tabelle 2	Immissionsrichtwerte nach Abschnitt 6.1 der TA Lärm .....	20
Tabelle 3	Beurteilungspegel der Zusatz- und Gesamtbelastung nachts für eine Windenergieanlage .....	21

Tabelle 4	Kriterien, nach denen die Regionale Planungsgemeinschaft weitere Flächen bestimmt, die für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht gezogen werden .....	25
Tabelle 5	Beurteilungspegel der Zusatz- und Gesamtbelastung für eine Gruppe von fünf Windenergieanlagen .....	27
Tabelle 6	Mindestabstände zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung und bewohnten Gebieten nach Festlegung durch die Regionale Planungsgemeinschaft.....	28
Tabelle 7	Vorranggebiete für die Windenergienutzung.....	59
Tabelle 8	Liste aller Planungskriterien .....	62

## XII. Anhang

### Räumliche Verteilung von Windenergieanlagen im Regionsgebiet (Ermittlung von Teilräumen mit einer hohen Anzahl von Windenergieanlagen)



#### Legende

#### Räumliche Verteilung von Windenergieanlagen

- Windenergieanlagen, Bestand und genehmigt (noch nicht gebaut)

#### amtsfreie Gemeinden und Ämter (Windenergieanlagen je 1.000 Hektar)

- 0 - 1,4
- 1,4 - 2,5
- 2,5 - 4,3
- 4,3 - 5,7

#### Teilräume

- Teilräume mit einer hohen Anzahl von Windenergieanlagen
- Regionsgrenze

Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming, Stand: 31.05.2023  
Daten Windenergieanlagen: Landesamt für Umwelt  
Digitale kartografische Daten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



0 5 10 km

**Schematische Darstellung der Ausarbeitung des Planungskonzepts**

1	Ermittlung derjenigen Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiete in Betracht gezogen werden (nach Abschnitt IV.3.1 der Begründung)	
1.1	Flächen, die aus rechtlichen Gründen allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden	keine Berücksichtigung für die Festlegung als Vorranggebiet
1.2	Weitere Flächen, die allgemein nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden	
	<b>Ermittlung der Potenzialflächen<sup>34</sup></b>	
2	Anlegen derjenigen Kriterien nach Abschnitt IV.2.6, die sich voraussichtlich gegen eine Festlegung als Vorranggebiet auswirken (Rn. 301)	
2.1.	Flächen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind oder in denen die Errichtung von Windenergieanlagen bereits genehmigt ist	Potenzialflächen (vorrangig zu berücksichtigen)
2.2	Flächen, die nach rechtsverbindlichen kommunalen Plänen für eine Bebauung mit Windenergieanlagen vorgesehen sind	Potenzialflächen (vorrangig zu berücksichtigen)
3	Anlegen von 5-km-Abstandsbereichen um vorrangig zu berücksichtigende Potenzialflächen nach 2.1 und 2.1 (Rn. 301 und 303)	
3.1	Flächen innerhalb von Abstandsbereichen, die mit Windenergieanlagen bebaut sind oder nach rechtsverbindlichen kommunalen Plänen für eine Bebauung mit Windenergieanlagen ausgewiesen sind	Bleiben Potenzialflächen (vorrangig zu berücksichtigen)
3.2	Flächen außerhalb der Abstandsbereiche	Potenzialflächen
3.3	Flächen innerhalb von Abstandsbereichen, die nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind und nicht nach rechtsverbindlichen kommunalen Plänen für eine Bebauung mit Windenergieanlagen ausgewiesen sind	keine Potenzialflächen
	<b>Ermittlung der Vorranggebiete</b>	
4	Auswahl der nach den allgemeinen Planungszielen vorrangwürdigen Potenzialflächen	
4.1	Potenzialflächen nach 2.1., 2.2 und 3.1	für eine Festlegung als Vorranggebiet auszuwählen
4.2	Potenzialflächen, die nach kommunalen Planungen für eine Bebauung mit Windenergieanlagen zumindest teilweise vorgesehen sind oder deren Festlegung als Vorranggebiet von den Belegenheitskommunen unterstützt wird	für eine Festlegung als Vorranggebiet auszuwählen
4.3	Siedlungsferne Potenzialflächen	für eine Festlegung als Vorranggebiet vorrangig auszuwählen

<sup>34</sup> Das Ergebnis ist in der ergänzenden Unterlage „Erläuterungskarte 3“ nach Abschnitt VI Nummer 7 dargestellt.

4.4	Potenzialflächen, ohne zumindest teilweise räumliche Übereinstimmung mit kommunalen Planungsabsichten oder mit kommunaler Ablehnung	für eine Festlegung als Vorranggebiet nachrangig auszuwählen
4.5	Potenzialflächen innerhalb von Teilräumen, in denen bereits viele Windenergieanlagen angesiedelt sind (siehe Abschnitt IV.3.2)	für eine Festlegung als Vorranggebiet nachrangig auszuwählen
4.6	Siedlungsnahе Potenzialflächen	für eine Festlegung als Vorranggebiet nachrangig auszuwählen
5	Bewertung der ausgewählten Potenzialflächen hinsichtlich weiterer Kriterien gemäß Abschnitt IV.2.6 <sup>35</sup>	
5.1	keine oder geringe Konflikte mit anderen Belangen, die auf der Ebene des Regionalplans erkennbar und von Bedeutung sind	Festlegung als Vorranggebiet
5.2	Konflikte mit anderen Belangen können auf der Ebene der Regionalplanung gelöst werden (flächenhafte Änderungen)	Festlegung als Vorranggebiet
5.3	Konflikte mit anderen Belangen können erkennbar in nachgelagerten Verfahren zugunsten der Windenergienutzung gelöst werden	Festlegung als Vorranggebiet
5.4	Konflikte mit anderen Belangen können nicht auf der Ebene der Regionalplanung gelöst werden und können erkennbar auch nicht in nachgelagerten Verfahren zugunsten der Windenergienutzung gelöst werden	keine Festlegung als Vorranggebiet
6	Feststellung, ob das maßgebliche regionale Teilflächenziel erreicht ist.	

<sup>35</sup> Die Sachverhaltsfeststellungen und Begründungen sind in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 dargestellt.

**Zusammenfassende Darstellung der ortsbezogenen Bewertungen für festgelegte Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Vorranggebiet für die Windenergienutzung	WEA-Bestand (B 20)	Komm. Planung (B 01)	Siedlungsnähe	Teilraum mit vielen WEA	B 02	B 03	B 04	B 06	B 07	B 08	B 09	B 10	B 11	B 12	B 13	B 14	B 15	B 16	B 17 § 12	B 18	B 19	B 21	B 22	B 23	B 24	B 25	B 26	B 27	B 28	B 29	B 30	B 31	B 32
					Artenschutz	FFH	SPA	Gesch. Biotope	Naturdenkmale	Naturpark	Landschaftsbild	Biotopverbund	WSG	WSG im Verf.	Gewässer	Bodendenkmale	Baudenkmal	Landwirtschaft	LWaldG	Waldstruktur	Telekommunikation	Leitungsstrassen	Rohstoffgewinnung	militt. Radar	militt. Tiefflug	Hochwasserschutz	Verkehrswege	Luffahrt	Rücksichtnahmegebot	Umfassung Ortslage	5-km-Mindestabstand	Obergrenze 2000 ha	Photovoltaik
17 Dahme/Mark-Ost	75	W	Ja																														
35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)	55	W	Ja		VP	VP																											
50 Golzow	13	W				Pr																											
19 Prützke	9	W				Pr																											
04 Jüterbog-Altes Lager	19	W	Ja		VP	VP																											
03 Groß Ziescht	9	W																															
44 Großbeeren/Teltow/Stahnsdorf	11	W																															
05 Ferch	6	W																															
29 Christinendorf	12	W																															
34 Werbig (Niederer Fläming)	28	W	Ja																														
28 Feldheim-Malterhausen	102	W	Ja																														
51 Niemeck/Haseloff	12	W	Ja																														
31 Petkus/Wahlsdorf	43	W	Ja			Pr																											
32 Hohenseefeld/Ihlow	18	W	Ja																														
26 Rietz bei Treuenbrietzen	26	W	Ja																														
33 Deutsch Bork/Schlalach	20	W	Ja																														
37 Nauen	51	W	Ja																														
48 Bredow/Zeestow	8	W	Ja																														
38 Ketzin/Havel-Wustermark	67	W	Ja																														
23 Dretzen	10					VP																											
16 Reesdorf	12																																
08 Kummersdorf-Gut		E			VP																												

Vorranggebiet für die Windenergienutzung	WEA-Bestand (B 20)		Komm. Planung (B 01)		Siedlungsnähe		Teilraum mit vielen WEA		B 02	B 03	B 04	B 06	B 07	B 08	B 09	B 10	B 11	B 12	B 13	B 14	B 15	B 16	B 17	B 18	B 19	B 21	B 22	B 23	B 24	B 25	B 26	B 27	B 28	B 29	B 30	B 31	B 32
	Artenschutz	FFH	SPA	Gesch. Biotop	Naturdenkmale	Naturpark	Landschaftsbild	Biotopverbund	WSG im Verf.	Gewässer	Bodendenkmale	Baudenkmal	Landwirtschaft	LWaldG	Waldstruktur	Telekommunikation	Leitungsstrassen	Rohstoffgewinnung	militt. Radar	militt. Tiefflug	Hochwasserschutz	Verkehrswege	Luffahrt	Rücksichtnahmegebot	Ortslage	5-km-Mindestabstand	Obergrenze 2000 ha	Photovoltaik									
25 Wünsdorf		Pr																																			
45 Züllichendorf																																					
12 Nitzahn																																					
54 Wiesenhagen/Birkhorst		Pr																																			
55 Brandenburg an der Havel - Nord		VP																																			
15 Welsickendorf			Ja																																		
06 Zollchow																																					
36 Thyrow/Kerzendorf																																					

**Erläuterungen:**

**Spalten 2 bis 5: Übereinstimmung mit den allgemeinen Planungszielen**

- WEA-Bestand
  - 10 Anzahl der bestehenden oder genehmigte Windenergieanlagen
  - Keine Windenergieanlagen im VRW vorhanden
  
- Kommunale Planung
  - W Das VRW stimmt teilweise oder überwiegend mit der rechtswirksamen Bauleitplanung überein.
  - E Das VRW stimmt teilweise oder überwiegend mit der in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung überein.
  - Keine kommunale Bauleitplanung in Bezug auf die Windenergienutzung
  
- Siedlungsnähe
  - Das VRW wird als vergleichsweise siedlungsfern bewertet.
  - Das VRW befindet sich im Umfeld bewohnter Gebiete.
  - Das VRW befindet sich in einem Umfeld mit vergleichsweise höherer Siedungsdichte.

- Teilraum mit vielen WEA
- Ja Das VRW befindet sich in einem Teilraum, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind.
  -  Das VRW befindet sich außerhalb eines Teilraums, in dem bereits viele Windenergieanlagen errichtet sind.

**Übrige Spalten: Belange nach den Kriterien des Abschnitts IV.2.6**

- Belang nach Abschnitt IV.2.6
-  Der Belang konnte auf der Fläche des VRW nicht festgestellt werden oder ist nicht berührt.
  -  Der Belang ist berührt. Es besteht kein erheblicher Konflikt mit der Windenergienutzung.
  -  Pr Natura-2000-Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht festgestellt wurden.
  -  VP Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf regionaler Maßstabsebene nicht festgestellt wurden.
  -  Der Belang ist berührt. Konflikt kann erkennbar im Anlagengenehmigungsverfahren gelöst werden.

**Die im Einzelfall vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen sind in der ergänzenden Unterlage nach Abschnitt VI Nummer 9 dargestellt.**